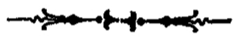
Mitteilungen

aus dem

älteren Bestande des Archivs

(1615—1815).



Von

Gymnasial-Direktor Professor Dr. Hahn.



I. Vom Gymnasialarchiv überhaupt.

Der ältere Bestand der Gymnasialarchivs befand sich bis vor kurzem in einer Verfassung, die die Benutzung ziemlich erschwerte. Zwar war die ordnende und sammelnde Tätigkeit des trefflichen Zober nicht zu verkennen; nicht wenige Schriftstücke zeigten kurze Angaben über ihren Inhalt von Zobers Hand; vieles, was seinem Gegenstande nach zusammengehörte, war durch Bindfäden zu einem Konvolut vereinigt; Signaturen in Majuskeln deuteten auch auf frühere Tätigkeit eines Ordners hin, aber eine folgerichtig durchgeführte Ordnung des gesamten Materials fehlte, und es fehlte namentlich ein Repertorium, das die Benutzung ermöglicht hätte, und mußte bei diesem Zustande fehlen.

So hatte ich doppelt Veranlassung, als mir vor 6 Jahren die Leitung des Gymnasiums anvertraut wurde, in den vergilbten und verstaubten Papieren herumzustöbern, zusammenzufügen, was sich zusammenfügen ließ, zeitlich und sachlich zu ordnen, was sich vorfand, das Geordnete so zu verwahren, daß sich die Ordnung ohne Schwierigkeit aufrecht erhalten ließ, und ein übersichtliches Repertorium, wie es demnächst veröffentlicht werden soll, anzufertigen.

Aber für die Gelegenheit, zu der diese Mitteilungen erfolgen, schien es mir angemessener, statt eines trocknen Registers Inhaltliches zu geben, Mitteilungen, aus denen zu uns Nachgeborenen noch etwas aus dem Geist der vergangenen Zeit spräche, in denen wir noch etwas von dem Leben, welcher Art es auch immer sei, verspürten; vielleicht versetzen uns diese an sich meist belanglosen Auszüge besser in die Athmosphäre des XVII. u. XVIII. Jahrhunderts als sittengeschichtliche Schilderungen auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Wort le style c'est l'homme verträgt auch die Abänderung le style c'est le temps; auch unter solchem Gesichtswinkel wird die Nebeneinanderstellung von Schriftstücken aus zwei Jahrhunderten nicht ohne Interesse sein, so groß auch der Ueberfluß an Stilproben dieser Zeit sein mag: wenn wir Stralsunder gelegentlich einer ortsgeschichtlichen bedeutenden Gedenkfeier hören, wie unsere Stralsunder Ratsmitglieder und Superintendenten, Rektoren und collegae scholae im amtlichen wie im privaten Verkehr geschrieben und gesprochen haben, dort hinter dem lübeschen Baum auf dem Rathause und hier unter den Gewölben des ehemaligen Klosters, so ist der Eindruck davon doch noch etwas intimer, als wenn uns aus diesem oder jenem anderen Winkel des deutschen Reiches Aeußerungen der Vergangenheit gemeldet werden.

Freilich die Erwartungen, mit denen ich s. Z. mich an das Studium unseres Archivs begeben habe, des Archivs einer 350jährige

Anstalt, haben sich nicht im vollen Umfange erfüllt; aus den Jahren 1560 bis 1615 enthält es keine Urkunde; aus dem 17 Jahrhundert bis zu dem Rektorate Jac. Wolfs (1697—1723) recht wenig, von den 19 Rektoren von 1560—1804, von Laurentius Wydemann (1560—1562) herab bis auf C. H. Großkurd (1779—1804,) haben in unserem Archiv nur Wolf und Großkurd ausgiebig Aeußerungen ihres Tuns und Denkens hinterlassen, namentlich ersterer. — Allenfalls kommt Christoph Pyl (1723—39), und von den Kollegen der treffliche Wackenroder noch in Frage; für die große Menge der anderen Rektoren und Kollegen dürfte das Archiv als Quelle für eine Darstellung ihres Lebens und Charakters wenig Stoff bieten. Aber auch das archivalische Material über die Schüler des Gymnasiums ist für die ältere Zeit mangelhaft: Schülerverzeichnisse zwar, nach Trimestern und Klassen geordnet, wesentlich den Zwecken der Schulgelderhebung dienend, sind von 1615—1866 vorhanden, es fehlen nur die Jahre 1632—1658, außer der ältesten Liste von 1615—1631 enthalten sie nicht einmal die Vornamen der Schüler. Erst seit 1820 existieren Listen der Schüler mit Angaben über Tag und Jahr der Geburt, Datum der Aufnahme, Stand und Wohnort des Vaters, m. a. W., Verzeichnisse im wesentlichen mit dem sonst im Album niedergelegten Material. Aber auch diese Verzeichnisse entsprechen insofern schlecht den Anforderungen eines Albums, als sie nach Klassen und vierteljahrsweise aufgenommen werden, also unsern jetzigen halbjährlichen Frequenzlisten entsprechen. Für die Zeit von 1835—1866 gibt es noch ein Mittelding zwischen nackter Namenklatur und Album mit unvollständigem Nationale der Schüler. — Albums, Alben oder Alba, wie wir sie heute führen, existieren erst seit 1866, d. h. nach dem Datum der Aufnahme fortgeführte Register mit Nationale der Schüler. Ziemlich reichhaltig sind Akten und einzelne Schriftstücke, die Disziplin betreffend, besonders interessant eine Sammlung hierher gehöriger Entscheidungen des Scholarchats von 1644—1744. Schulordnungen, Lehr- und Lektionspläne sind ganz unvollständig. Indessen es würde zu weit führen, wollte ich alles das aufführen, was wir in dem Archive vermissen: es mag genügen darauf hinzuweisen, daß erst unter dem Einfluß der preußischen Regierung, durch Vermittelung zunächst des Königlichen Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums, seit 1848 des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums allein, ein planmäßig geführtes Archiv entsteht — das älteste Schriftstück des Archivs, welches die Unterschrift nur des Provinzialschulkollegiums, nicht mehr des Konsistoriums trägt, datiert vom 31. Juli 1848.*)

Nach dem Gesagten wird es auch gerechtfertigt erscheinen, wenn ich als Zeitgrenze für den älteren Bestand des Archivs das Jahr 1815 betrachte; nur an einzelnen Stellen veranlaßten mich das Interesse der Sache und die Rücksicht auf Vollständigkeit über diese Grenze hinauszugehen.

---

*) Unter dem 3. April 1848 teilt das Oberpräsidium von Stettin mit, daß die Vereinigung des Königl. Konsistorii und des Provinzial-Schulkollegiums aufgehoben sei.

II. Von dem Einfluß des Scholarchats.

Die Ursachen für den verhältnismäßig geringen Bestand des älteren Archivs liegen der Hauptsache nach auf der Hand: der Einfluß des Rats und, unter dessen Hoheit, des Scholarchats auf alle äußeren und inneren Angelegenheiten der Schule ist ein so tief eingreifender, daß für den Rektor der Schule gar keine Veranlassung vorliegt, einen Regierungsapparat, wie man ein amtliches Archiv nennen könnte, zu schaffen; Rat und Scholarchat haben nicht nur das Aufsichtsrecht, die Befugnis Lehrer zu berufen, zu pensionieren und abzusetzen, die disziplinarische Gewalt, Normierung der Gehälter usw., nicht nur die Aufgabe den Lehrplan, die Schulordnung, die Schulgesetze zu bestimmen, beide Behörden regeln den Unterricht bis in seine kleinsten Einzelheiten, bestimmen die Lehrmethode, üben gegen die Schüler disziplinarische Gewalt aus, nicht nur in hochnotpeinlichen Fällen, für welche Relegation, verbunden mit Freiheitsentziehung und Verweisung aus der Stadt als Strafe bestimmt ist, sondern es gilt dies auch bei leichteren Veranlassungen; das Scholarchat hält nicht nur Revisionen und allgemeine Schulprüfungen ab, sondern bestimmt sogar gelegentlich die Versetzung, ja die Rangordnung der Schüler; also nicht nur alle wichtigeren, sondern auch viele unwichtige Angelegenheiten der Schule sind in die Hand der Aufsichtsbehörde gegeben; naturgemäß befindet sich der schriftliche Niederschlag dieser Vorgänge bei den Akten des Scholarchats und Rats unserer Stadt: daher denn auch Zobers Mitteilungen urkundlichen Materials in seiner Geschichte des Gymnasiums weit häufiger aus dieser Quelle geschöpft sind.

Um die Dürftigkeit des älteren Archivs, auffallend besonders für das XVI. und den Anfang des XVII. Jahrhunderts, zu erklären, darf auch auf widrige Schicksale der Heimstätte des Gymnasiums hingewiesen werden: 1579 zerstörte eine Feuersbrunst die im ersten Stock gelegenen Wohnungen der 6 Gymnasiallehrer; während des nordischen Krieges hat es in den Jahren 1711—1715 teils als Lazarett, teils als Kaserne, teils als Proviantmagazin dienen müssen; ein ähnliches Schicksal hat es, wenn die Zobersche Notiz in ihrem ganzen Umfange richtig ist, von 1804—1815 gehabt; wo befand sich während dieser kritischen Zeiten das Archiv, wer kümmerte sich um dessen Bestand? Ja, auch in dieser Frage: „wer kümmert sich um das Archiv?" liegt die Erklärung für die bedauerlichen Lücken der Sammlung. Wie das ältere Archiv uns jetzt vorliegt, ist es eine zufällig entstandene und zufällig erhaltene Sammlung von Schriftstücken höchst ungleichen Interesses und Wertes. Was darin für die G e s c h i c h t e des Gymnasiums von Wichtigkeit ist, hat Zober mitgeteilt oder doch inhaltlich verwertet; so bleibt für mich, wie ich schon oben angedeutet habe, einerseits die Aufgabe eine Uebersicht über das Vorhandene zu geben, andererseits für unsere janusköpfige Feier, soweit sie rückwärts schaut, durch zeitgenössische Aeußerungen die Stimmung unserer Festteilnehmer zu beeinflussen, die Beleuchtung hervorzurufen, in welcher unsere Vergangenheit gesehen werden will. Für letzteren Zweck bedurfte es nicht sowohl der inhaltlich bedeu-

tenden Stücke, um so weniger, da sie ja größtenteils bei Zober nachgelesen werden können, als neben tatsächlich interessanten Mitteilungen möglichst unmittelbarer Aeußerungen des Durchschnittslebens der Zeiten; dabei durfte ich auch nicht zu sparsam sein: erst die Summe kleiner Faktoren wird man als bedeutendere Größe gelten lassen können.

Doch genug der einleitenden und entschuldigenden Worte; ich beginne mit Auszügen aus einem der wichtigsten Dokumente, der Schulordnung von 1643, und zwar auch zu dem Zwecke, mein Urteil oben über die führende Rolle des Scholarchats selbst für die intimsten Schulangelegenheiten zu rechtfertigen.

Der vortrefflich erhaltene und sauber von einer Hand geschriebene Pergamentband in Kl. Folio — nur vom Rektor Wolf sind an zwei Stellen wenig umfangreiche Zusätze gemacht — führt in seinem ersten Teil die Ueberschrift: „(Lecta et approbata in Senatu, 30. Augusti Anno 1643) Statuta Gymnasii Stralsundensis.“ Sein Inhalt wird in den Ueberschriften der Kapitel folgendermaßen gekennzeichnet: Cap. I. De Scholarchis eorumque officio. Cap. II. De visitatione scholae. Cap. III. De examinibus et translocatione scholastica. Cap. IV. De disciplina scholastica. Cap. V. De scholis cubicularibus seu privatis.[1]) Der zweite Teil (lecta in senatu et approbata 21. Augusti 1643) enthält Leges de officiis praeceptorum ac discipulorum in schola Stralsundensi: Cap. I. De officio rectoris. Cap. II. De officiis aliorum praeceptorum. Cap. III. De officiis paedagogorum [2]). Cap. IV. De officiis discipulorum. Als Anhang 1. eine hochdeutsche Uebersetzung des letzteren Kapitels: Von der Schülergebühr, 2. Leges ostiatim canentium; 3. einen Lehr- und Lektionsplan: De scopis classium (über die Klassenziele) et lectionibus exercitiisque eo pertinentibus. Angeheftet sind dem Manuskript und zwar, wie es scheint, gleichzeitig mit der Herstellung des Pergamentbandes die gedruckten leges gymnasii Stralesundensis revisae et noviter confirmatae anno MDCLXXXIX, desgleichen die leges ostiatim canentium.

Die wichtigsten hier dem Wortlaute oder dem Inhalte nach mitgeteilten Bestimmungen mögen folgende sein:

> I. Regimen et inspectio Scholae urbanae erit penes amplissimi Senatus deputatos Scholarchatus, quorum unus ex collegio consulari, alter ex syndicis, tertius ex ordine Senatorio eligetur, qui una cum Superintendente Urbano vel alio quodam Theologo omni meliori modo providebunt, nequid res Scholastica detrimenti capiat.

---

[1]) „cubiculares scholae“, solche, die in cubiculo, im Privatzimmer ihre Stätte haben „scholae privatae: Cap. V sagt darüber: „cubiculares scholae pro puellis puerisque, qui legere atque ex Lutheri catechesi pietatis rudimenta discunt, sunto permissae unter Genehmigung des Scholarchats und unter Beaufsichtigung des Parochialgeistlichen . . . . praeter has nullae scholae clancularíae vel privatae, auch als „Winkel“- oder „Flickschulen“ bezeichnet, tolerentur, sed tanquam pestes rei publicae . . . . inhibeantur.

[2]) Paedagogi, ältere und vorgerückte Schüler, welche jüngere Schüler zu beaufsichtigen und ihnen Nachhilfe zu geben haben; sie können auch zur Vertretung der Lehrer herangezogen werden.

II. Die Aufgabe der Scholarchen besteht in der sorgfältigsten Ueberwachung der Schule, der Lehrer wie Schüler.

III. Nequid defectuum eos lateat, Scholàm frequentius, si non omnes simul, singuli per vices tamen visitando, idque non praefixo aliquo tempore, sed quoties libuerit, etiam inopinantibus his, quos observare tenentur.

V. Nihil in schola sine illorum scitu innovetur . . . . .

VI. Cura et directio examinum annuorum nec non translocationum penes Scholarchas esto.

VII. Si quid litium, rixarum vel turbarum in schola alibive inter collegas invicem aut eosdem et discipulos exoriatur, deferentur querelae, postquam Rector eisdem mederi vel noluit vel non potuit, ad Scholarchas; ad quorum officium pertinet audire, compositionem tentare, et ubi ea non successerit decidere quidquid controversum, atque ex Senatus consulto, eo nomine implorando, coercere qui egisse videntur immodestius iniquius . . . . . .

Caput II.

1. . . . . ordinamus, ut singulis mensibus unus Scholarcharum ad minimum semel ingrediatur scholam, omnes obeat classes, in studia docentium et discentium sedulo inquirat, an assidua an scopo et lectionum seriei congrua, an captui discipulorum ad bonos profectus accommodata . . . .

2. Außer diesen monatlichen Revisionen durch einzelne Mitglieder des Scholarchats soll jährlich einmal vor Beginn des neuen Schuljahrs eine feierliche Visitation durch die gesamte Körperschaft vorgenommen werden . . . . Si quid a praeceptoribus secus quam decet actum deprehendatur, revocati in proximum conclave coram caeteris collegis fideliter, ut semet corrigant, admoneantur. Recidivi in eandem culpam, salario, aut ob gravius delictum, ubi ad senatum de eo relatum fuerit, severius mulctentur. Discipulorum enormia vitia. . . .

Vergleichen wir mit dieser Schulordnung ein aus dem Jahre 1754 stammendes Aktenstück des Archivs*), so ergiebt sich daraus, wie fest das Scholarchat an seinen Befugnissen hält, wie wenig sich die Befugnisse der Lehrer erweitern: auf Grund einer eingehenden Revision wird dem Rektor und Konrektor ein genauer Lehr- und Stundenplan vorgeschrieben. Diese Instruktion rührt wohl von dem Superintendenten P. Rehfeld her, wenigstens ist sie auf sein unter dem 21. November 1753 vorgelegtes Gutachten zurückzuführen. Ein Aktenstück interessant nach Form wie Inhalt; in diesem Zusammenhange sollen die von mir mitgeteilten Proben weiter dazu dienen, die übermäßig gesteigerten Machtbefugnisse des Scholarchats zu bezeugen:

„Am Montag Vormittag. Von 7 biß 8 post lectionem Biblicam hat Con-Rector die officia Ciceronis. Er selbsten

*) Abgedruckt bei Z. IV. 89 ff.

explicirt zuerst aus denenselben denen discentibus ein etwaniges pensum, so wie die Zeit es leiden will, vor, läßt nachhero die discentes selbsten es nach expliciren, explicirt aber so dann auch nicht mit, noch weniger leidet Er, daß die discentes den sensum authoris rahten, sondern besorget, daß die discentes ordentlig und würklich exponiren müssen. Er repetirt hirbey mit denen discentibus gar fleißig die regulas grammaticas et syntacticas und zeiget daneben den idiotismum linguae, giebet andere Redens-Arten auf den authorem zu imitiren, oder läßt auch nur casus et tempora mutiren. Wenn solchergestalt das pensum völlig ist durchtractiret worden, so müssen die Vermögensten ohne das Latein laut aufzulesen solches völlig aus dem authore teutsch repetiren."

Oder ein anderes Beispiel:

„Am Dienstag Vormittag . . Von 9—10 hat Rector die oratorien, weiset, was ein periodus sey und wie etwa derselbe, oder sonsten eine kleine Rede zu machen, giebet etwa alle vier Wochen ein Thema dazu auf und läßt von denen discentibus solches außarbeiten, und die Außarbeitung sowohl im Teutschen, als in lateinischer Sprache exhibiren, nimmt diese elaboration darauf nach Hause, corrigirt dieselbe alda, und bringet solche sodan wieder in die Classe. Wie nun hirzu ad manuductionem Tobiae Eckhards De Chriis denen discentibus die Anweisung weiter kan gegeben werden, so wird in sonderheidt Rector sich äußerst angelegen sein lassen, nicht allein die discentes zu einer selbst eigenen Ausarbeitung derer Chrien und kurtzer orationen, sowohl in der teutschen als in der lateinischen Sprache nachdrücklichst anzuhalten, sondern auch monathlich von einigen discentibus dergleichen ex cathedra recitiren zu lassen und Ihnen dazu die nöthigen gestus, elocutionem, und sonstige exhibirung fleißigst an Hand zu legen, damit dieses studium oratorium vivum sey und denen discentibus auf allerley arth zum Nutzen gereichen möge".

Diese Proben werden genügen und den Nachweis erbringen, daß das Scholarchat (bis 1815) tatsächlich die Funktionen des Kultusministers, des Provinzialschulkollegiums, ja z. T. des Rektors und der Kollegen des Gymnasiums selbst in sich vereinigte; es wäre sonderbar, wenn sich nicht der Selbständigkeitstrieb des Lehrerstandes gegen diese schrankenlose Bevormundung geregt hätte; aber erhalten hat sich von solchen Regungen keine Spur im Archiv; auch bei Zober habe ich darauf bezügliche Nachrichten vergeblich gesucht. An Aeußerungen des Standesbewußtseins nach anderer Seite hin hat es freilich auch damals nicht gefehlt; ich verweise dabei auf den weiter unten besprochenen Streit zwischen dem Rector Bahr und den Gewandhausaltermännern; besonders lehrreich ist aber hier der Streit zwischen der Geistlichkeit und dem Lehrerkollegium über das Recht der Schulvisitation, das sich die Geistlichkeit anmaßte, das aber von dem Kollegium nachdrücklichst und mit Erfolg bestritten wurde. Die Fehde dauerte nach den Akten des Scholarchats von 1697—1706. Genaueres hierüber findet sich bei Zober IV, 9 ff. Zur Charakteristik der ausgezeichneten Rechtfertigungsschrift der Lehrer aus dem Jahre 1697 teile ich von den dreißig Punkten derselben einige mit:

12. „Was für eine Confusion würde entstehen, wenn einem jeden Prediger die Macht sollte gegeben sein über die Schule wie dem Herrn Superintendenti? Was hätte dann der Herr Superintendent voraus, als dem dergleichen visitationes höchst vorgreiflich sind.? Die Schrift selbst will ja hier einen Unterschied wissen unter einem Apostel, Lehrer etc. und unter einem Bischof: was wollte daraus werden, wenn alle Lehrer wollten Bischöfe sein?

14. Wenn ein Knabe nach Gebür in der Schule diciplinìret worden, aber nicht fortkommen könnte wegen Mangel am ingenio, würden leicht die Aeltern ihre Zuflucht nehmen zu dem Prediger und uns durch denselben wacker repremendiren lassen.

15. Unsere Schule führt von vielen seculis her den Namen eines Gymnasii, denen zu Trotz, die diesen Titul derselben mißgönnen. Was würden nun diese cavillatores nicht, dieselbe zu verkleinern Anlaß nehmen, wenn sie hören sollten, daß diejenigen, so darin zu Lehrern verordnet, so tractirt würden.

16. Unser Gymnasium ist nächst dem Paedagogio oder Gymnasio in Stettin das vornehmste im Lande. Nun weiß man aber weder in dem Paedagogio, noch in den Stadtschulen daselbst das Geringste von dergleichen Priestervisitation; in Greifswald ebensowenig, obgleich daselbst das General=Consistorium und der General=Superintendent zugegen. In Anklam geschieht es auch nicht; zu Wismar, Lübeck und anderen berühmten Schulen, welche theils von unsern Collegen in ihrer Jugend frequentiret, auch nicht. Daß man uns die Berlinsche Schule will zum Exempel fürstellen: sind auch Collegae unter uns, die daselbst frequentiret und dergleichen niemals erlebet haben. Auch die geringste Trivialschule würde außer dem Praeposito oder höchstens dem Pastore primario, der anstatt eines Praepositi in seinem Flecken das Kirchenregiment führet, keinem anderen die visitationem gestatten. Nun bedenke man, wie wir uns vor dem ganzen Lande und dessen Schulen prostituiren würden, und was für ein Praejudicium wir ihnen über den Hals ziehen würden etc.

18. Man traut ja einem jedweden Künstler zu, daß er seine Kunst recht verstehen und treiben werde. Warum traut man uns denn nicht zu, daß wir unserm Amte, wozu uns unsre werthe Obrigkeit schon bei unserer Vocirung für tüchtig erkannt, werden gewachsen sein? Trauen wir ihnen doch zu, daß sie ihr Amt mit Treuen thun; warum nicht vice versa?

19. Sind ja unterschiedliche Membra Rev. Minist., die ihr Lebtag kein Kind (was jedoch nicht zu ihrer Verkleinerung geredet sei) informirt haben; wie können sie sich denn anmaßen, deren Arbeit zu censuriren, die damit so lange Jahre umgegangen und demnach immer in ihrer Function was zu lernen finden."

Gewiß spricht sich hierin maßvoll und zutreffend das Bewußtsein von der Würde des Standes aus; aber wie gesagt, dem Scholarchate gegenüber finden sich, soweit ich bis jetzt gesehen habe, keine Aeußerungen von Emancipationsgelüsten. Und es ist dies weniger auffallend, als es beim ersten Anblick erscheinen könnte: denn ein philologisches Studium als Fachstudium und damit zusammenhängend eine planmäßige Vorbereitung für den Unterricht an höheren Schulen gab es nicht: bekanntlich

war Friedr. Aug. Wolf der erste, der 1777 sich als stud. philol. in das Album der Universität Göttingen eintragen ließ; und da das Studium und die Beherrschung der lateinischen Sprache, ferner die Kenntnis des Altertums überhaupt die Grundbedingung für jede höhere Laufbahn bildete, unterschied sich die wissenschaftliche Bildung des Magisters vielleicht dem Umfange nach, inhaltlich aber nicht wesentlich von der des Juristen, Regierungsbeamten, vor allem des Geistlichen. Und da ferner nach ihrer historischen Entwicklung die Schule auf dem Nährboden der Kirche erwachsen und Jahrhunderte hindurch von ihr abhängig gewesen ist, auch nach der Reformation in ihrer Existenz auf die Hülfe der pia corpora, des ursprünglich wenigstens geistlichen Besitzes, angewiesen war, ist es erklärlich, daß auch die höhere Schule sich die Bevormundung durch eine Behörde ohne Murren gefallen ließ, von deren Mitgliedern höchstens der Superintendent als Fachmann angesehen werden konnte.

Auch dürfen wir nicht vergessen, daß die in jenen Schulordnungen ausgesprochene sichere Organisation der Behörden und ihrer Befugnis im Verein mit dem festen Gefüge der Standesunterschiede kaum den höheren Lehrerstand dazu ermutigen konnte, eine Erweiterung auch nur der schultechnischen Rechte zu erstreben oder gar zu beanspruchen. Von einem Aufsichtsrecht der schwedischen Regierung für die innere Organisation der Schule findet sich keine Spur — daß sie als höchste Regierungsinstanz sich der Lehrer angenommen hat, um ihnen zu ihrem Gehalte zu verhelfen, wird s. Z. mitgeteilt worden. Die Stellung des Lehrerkollegiums dem Scholarchat gegenüber konnte und mußte sich erst anders gestalten, als nach der Vereinigung Schwedisch-Vorpommerns mit Preußen der preußische Staat auch für die Organisation der Schulen die Hoheitsrechte für sich in Anspruch nahm und nachdem sich ein von den anderen gelehrten Berufsarten sich scharf sondernder philologischer Beruf gebildet hatte. In dem Archiv unseres Gymnasiums finden sich gleichwohl erst 1834 Aeußerungen einer ernsten Differenz zwischen Scholarchat und Lehrerkollegium gelegentlich einiger Disziplinarfälle, in deren Verlauf letzteres an die Entscheidung des Konsistoriums und Schulkollegiums in Stettin appelliert, die nach dem Protokoll vom 9. Mai 1835 zugunsten des Gymnasiums ausfiel. Es hängt wohl mit diesen Vorgängen zusammen, daß das Konsistorium eine Revision der Schulgesetze von 1822 anordnete. Gleichwohl war das Kriegsbeil zwischen Scholarchat und Collegium noch nicht begraben; im Protokoll vom 5. Dezember 1835 findet sich folgende Eintragung: „Ein Verweis, welchen der Primaner v. H. wegen ungebührlichen Benehmens von Herrn Dr. Köster erhalten und der hierauf sich zeigende aufsässige Geist einiger Schüler dieser Klasse hatte Veranlassung zu einem Berichte an das Scholarchat gegeben, worüber das Nähere in den Schulakten. Da hier auch von demselben an Herrn Dr. Köster ein Verweis in Ausdrücken, welche sowohl die persönlichen als amtlichen Verhältnisse dieses Lehrers verletzten und die Indignation des ganzen Kollegiums erregten, erfolgte: so hat sowohl dies, als die unterdes in Erfahrung gebrachte, das amtliche Wirken des Direktors beeinträchtigende Verhandlung des Scholarchats mit den bei

ihm klagbar gewordenen Primanern zu dem Beschluß veranlaßt, weitere Schritte gegen solche ungehörige Art des Verfahrens zu thun." Im weiteren Verlauf des Konflikts sieht sich der Direktor schließlich genötigt sich an das Ministerium zu wenden. „Hierauf hat nun das hochwürdige Consistorium im Auftrage des hohen Ministerii rescribirt d. d. Stettin, 20. Febr. 1837, daß das Ministerium Anstand nehme, in dieser Sache weiter vorzuschreiten, so lange die Rechtsverhältnisse der Stadt Stralsund durch ein besonderes Statut, worüber die Verhandlungen noch schweben, nicht festgestellt sind — ingleichen ließ das hochw. Consistorium im höheren Auftrage dem Direktor Abschrift des Scholarchatsbescheides zugehen, mit der Bemerkung, daß die Klageschrift der Primaner sich bei den Consistorialacten nicht befinde. Wenn nun schon die gebürende Ehrfurcht vor der Entscheidung unserer höchsten Behörde dem Direktor die Pflicht auferlegte, sich hierbei völlig zu beruhigen, so war das Kollegium über dies noch der Ansicht, daß der Direktor in der Fassung des gedachten Rescripts eine vollständige Rechtfertigung seines Verfahrens und Billigung seiner dem hohen Ministerium vorgelegten Anträge finden dürfe, weil im entgegengesetzten Falle die hohe Behörde nicht habe unterlassen können ihre Mißbilligung auszusprechen."

Das in Aussicht gestellte Statut über die Rechtsverhältnisse der Stadt Stralsund scheint die Kompetenzen des Scholarchats beschränkt, die Amtsbefugnisse des Rektors und der Kollegen so geregelt zu haben, daß es zu derartigen schweren Konflikten nicht weiter gekommen ist und nicht kommen konnte, weil an Stelle der städtischen eine staatliche Beaufsichtigung und Berufungsinstanz getreten war. So berechtigt, sachlich betrachtet, die Veränderungen waren, die Preußen auch im höheren Schulwesen einführte, konnte es doch nicht fehlen, daß der Rat ungern seine durch das Scholarchat ausgeübten Hoheitsrechte aus der Hand gab.

Vom Abiturientenexamen und Abiturientenzeugnissen.

Ich kann es mir hier nicht versagen, wenn es auch über die Ziele meiner Mitteilungen hinausgeht, in der Kürze auf eine Controverse hinzuweisen, welche sich 1819—20 zwischen Greifswald—Stralsund einerseits, der Königlichen Regierung andererseits abgespielt hat. Das „Kgl. Pr. Consistorium und Schulkollegium für die Prov. Pommern" hatte durch das Stralsunder Amtsblatt eine Ministerialverfügung bekannt gemacht, durch welche das preußische Abiturientenreglement von 1812 eingeführt wurde; gleichzeitig aber hatte es einem Beschluß des Kultusministeriums entsprechend eine Kommission für das Abiturientenexamen ernannt, als deren Vorsitzender der Regierungsdirektor Heuer in Stralsund fungierte.

Diese Maßregel scheint in Stralsund böses Blut gemacht zu haben, ohne daß freilich ein energischer Protest erfolgt wäre; in dem senatus conclus. vom 27. Aug. 1819 heißt es: „Ein HochEdler Rath hält dafür, daß man sich dieser Einrichtung und Verordnung des Königl. Min. etc., wenn auch in Ansehung der Form etwas zu desideriren seyn möchte, wenigstens für jetzt nur zu unterwerfen habe, da deren Zweckmäßigkeit an und für sich nicht verkannt werden kann etc." In gleicher Lage war Greifswald, hier aber fand das Verfahren der Regierung entschiedeneren Widerspruch und beschloß man den Versuch zu machen, Stralsund zu einer gemeinschaftlichen Protestkundgebung zu veranlassen. In dem deswegen an den Rat zu Stralsund gerichteten Schreiben heißt es deswegen: „Wir verkennen das Nützliche und Gute der Abiturienten-Prüfungen nicht .... Allein daß ihre Anordnung wenigstens mittelbar durch das Königl. Consistorium zu Stettin geschehen ist, ja daß sogar diese Prüfungscommission angewiesen ist, ihre Verhandlungen halbjährig an gedachtes Consistorium einzusenden, folglich dasselbe gleichsam als obere Behörde anzuerkennen, scheint unserer bisherigen Landesverfassung zuwider zu seyn. Unsere Provinz hat ganz und gar keine Befassung mit dem Königl. Consistorio zu Stettin, ja es sind sogar Protestationen gegen frühere Einmischungen desselben in hiesige Landesangelegenheiten eingelegt worden. Man darf also auch jetzt wohl nicht schweigen. Der verfassungsmäßige Weg der Einführung der Abiturienten-Prüfungscommission ist unstreitig der durch die Regierung unserer Provinz [also doch nicht durch das Scholarchat!] und an Selbige allein können die Verhandlungen eingesandt werden. Auch für das Stralsunder Gymnasium ist, wie wir wissen, eine ähnliche Prüfungscommission wie bei uns und auf dem nämlichen Wege angeordnet. Gewiß werden unsere hochgeehrten Herren das Verfassungswidrige der Art der Anordnung nicht verkennen" ..... Hierauf folgt die Bitte sich einer Protestation bei dem Konsistorium und einer Vorstellung bei dem Ministerium anzuschließen. Die nun gemeinsam von beiden Städten ausgehende Aktion hat nicht den erwünschten Erfolg gehabt, das Kultusministerium erwiderte unter dem 4. Okt. 1820 mit folgender Verfügung, die durchaus das Gepräge der absoluten Monarchie aufweist: „Dem Magistrat wird auf die Eingabe vom 20. v. M. hierdurch eröffnet, daß das Ministerium auf die darin angebrachte Protestation gegen jede Anordnung des Consistorii zu Stettin als geistliche Oberbehörde für Neu-Vorpommern gar keine Rücksicht nehmen kann; indem des Königs Majestät durch eine an des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht unterm 23. Oktober 1817 erlassene Cabinetsordre ausdrücklich bestimmt haben, daß die Wirksamkeit des Consistorii zu Stettin nach den allgemeinen Bestimmungen auch in der dortigen Provinz eintreten soll. Diese Allerhöchste Bestimmung muß also auch ungeachtet der Immediat-Vorstellungen des Magistrats so lange zur Ausführung kommen, bis dieselbe von des Königs Majestät abgeändert ist.

Uebrigens ist nicht abzugesehen, wie sich der Magistrat für befugt ansehen kann, auch die angeblichen Rechte der Stadt Greifswald hierin vormeindlich wahrzunehmen." —

Es mag bei dieser Gelegenheit noch daran erinnert werden, daß das obligatorische Abiturientenexamen in seiner jetzigen Bedeutung erst seit 1834 eingeführt ist (C.-O. vom 25. Juni). Im § 1 des Reglements heißt es: „Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität . . . . einer Maturitätsprüfung unterwerfen" . . . . . . Die durchgreifende Bedeutung dieser Bestimmung ergibt sich, wenn man damit die Instruktionen für das Abiturientenexamen von 1812 (im Stralsunder Regierungs-Amtsblatt vom 30. Okt. 1820) veröffentlicht, vergleicht: „Der Zweck, einem nicht genugsam vorbereiteten Besuch der Universität bei der studierenden Jugend vorzubeugen, hat die Prüfungen der Schüler vor ihrer Entlassung herbeigeführt, welche durch das Cirkulär vom 23. December 1788 angeordnet sind . . . . . § 1. „Wie schon bei der früheren Verordnung nicht die Absicht war, das Abgehen eines zur Zeit noch unreifen Jünglings auf die Universität unbedingt zu verbieten . . . so soll auch fernerhin eine solche Wahl unbeschränkt bleiben." § 15. Nach dem Ausfall der Prüfung werden Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit oder der Untüchtigkeit erteilt, „denen, welche das Urtheil der Untüchtigkeit erhalten, wird mit Eröffnung desselben der Rath erteilt, die Schule noch eine Zeitlang zu besuchen . . . . . Im Fall sie sich aber von Beziehung der Universität nicht abrathen lassen; so ist auch ihnen das Resultat der Prüfung in einem Zeugnis auszufertigen." § 19. „Kein von einer inländischen Schule zu einer inländischen Universität Uebergehender kann die Immatriculation bei dieser erlangen, wenn er nicht mit einem . . . Zeugnisse der Schul-Prüfungs-Commission versehen ist" — wobei freilich dieses Zeugnis auch die Unreife des Prüflings enthalten kann. Der wesentlichste Unterschied also zwischen der ältern Instruktion von 1812 und der unserer jetzigen Einrichtung zu Grunde liegenden Instruktion von 1834 besteht darin, daß dort für die Immatrikulation zwar die Prüfung, aber nicht das Bestehen der Prüfung obligatorisch ist, hier die bestandene Prüfung die Vorbedingung für das zur staatlichen Anstellung geforderte Universitätsstudium bildet.

Abiturientenzeugnisse freilich hat es schon weit früher gegeben, auch schon vor 1788, doch es sind dies nur private Empfehlungsschreiben, ausgestellt von dem Rektor für junge Leute, welche die Schule zu verlassen im Begriffe stehen. Derartiger lateinisch abgefaßter Zeugnisentwürfe bewahrt unser Archiv eine ziemliche Anzahl. Ich teile ein Beispiel von dem schreibseligen Rektor Wolf mit:

Qui hanc desideravit abituriens testificationem, Fridericus Jaster, Anclamm: Pomeran., per id, quod apud nos vixit tempus, ita se gessit, ut, quos alii in otio et luxu, alii in popinis aut sphaeristeriis dies exigunt, is ad studia sibi unice recolenda sumserit; quippe qui jam domi et in eo aetatis tramite, ubi blandi dant crustula pueris doctores, honestis ad rerum divinarum humanarumque scientiam facibus accensus, eo indies vota ac spes Venerandi parentis proferebat, ut ubicunque se teneret, de artibus earumque Magistris bene mereri anxie laboraret. Equidem

haud tradi per successionem sapientia tamquam lege quadam necessaria solet et Parentum sanguine ita in filios propagari, ut vices et domicilia quandocunque non mutet; si quid tamen olfacio, aurae divinae consors anima, explicatas in majoribus sapientiae notiones non interrupta interdum serie in nepotes provolvere gestit. Quo nomine de nostro benigna rerum genitrix cum primis non male meruit, quippe affectu haud novercante et Socraticum ingenium est illi et Platonicam in sentiendo divinitatem largita: dignabuntur olim suo me calculo, quorum artem et studia fuerit sectatus. Sane vero nobiscum ita vixit, ut altioribus studiis rite et decenter suscipiendis jam satis maturus videri queat. Pietate et morum sanctimoniae inter commilitones semper fuit singulari exemplo conspicuus; quam utramque si quis jubeat, praecipere ac profiteri posset. Prosequatur vel ob id eum divina ulterius ubique indulgentia, et qui supremum Numen nunquam non sancte coluit. Rectores Gymnasii veneratus est, culpam neglecti officii nequaquam incurrit, nec impuritatis aliquid aut ferociae in semet notari passus est, ad altiora jam adsurgens, altiorem Sancti spiritus gratiam ac donorum selectissimorum ἀυχήματα in dies, ubi ubi siet, experiatur, atque sic bonis ominibus feliciter adjutus in spem patriae ac cum primis unicum Venerandi parentis levamen quam diutissime perennet. Dabam Stralsundi ipsis Calend: Octobr. Anno orbis per christum Reparati MDCXCV.

M. Jacobus Wolf, Gymn. Pro-Rector.

Etwa 100 Jahre später stellt der Rektor Großkurd derartige Zeugnisse in weniger umständlicher Form und in ehrlichem Deutsch aus. Ein Beispiel: „August Friedrich Jakob Sponholz, aus Grimmen gebürtig, jetzt Mitglied der ersten Klasse des hiesigen Gymnasiums, welches er in den drei Klassen frequentirt, hat sich während der Zeit seines Aufenthaltes hieselbst sowohl in Rücksicht auf ordentliche Besuchung der Lehrstunden, anzuerkennenden Fleiß und Aufmerksamkeit bey den Lectionen, und gehörige Anfertigung der aufgegebenen Ausarbeitung als auch, soweit mir solches bekannt ist, in Ansehung der anderweitigen Aufführung so betragen, daß man nicht nur hoffen kann, er werde, wenn er fortfährt fleißig zu studiren und mit Anwendung der von der Vorsehung ihm verliehenen guten Fähigkeit auf dem bei uns gelegten Grund in Zukunft bauet, ein geschickter und brauchbarer Mann in dem von ihm erwählten Berufe werden, sondern daß ich ihn auch der Unterstützung wohlwollender Gönner und Behörden empfehlen kann. Stralsund, den 16. (?) 1781."

Weit wärmer klingt Großkurds Testimonium für Friedr. Wittkopf: „Der bisherige hiesige Gymnasiast Karl Friedrich Wittkopf, ein gebohrener Stralsunder, hat von den ersten Jahren an den Unterricht im hiesigen Gymnasium genossen und solchergestalt benutzt, daß er in allem demjenigen, was künftige Studirende auf Schulen zu erlernen haben, solchen Fortgang gemacht, daß ihn darin wenige übertreffen und er nunmehr dem Studio der höheren Wissenschaften, unter denen er die Theologie zu seiner Hauptbeschäftigung machen will, mit dem ersprießlichsten Nutzen

obliegen kann. Die Vorsehung hat ihn mit einem sehr hellen Kopfe und überhaupt mit solchen Talenten des Geistes begabt, die ein Studirender besitzen muß, um in den Wissenschaften recht weit zu kommen und dermaleins als Gelehrter viel zu leisten.“ — Wegen des Abiturienten häuslicher Verhältnisse wird er der Unterstützung wohlwollender Gönner und der Gnade Gottes empfohlen. „Der Höchste leite ihn ferner auf der Bahn des Fleißes und der Tugend und befördre seine Studien in dem Maße, daß er derjenige brauchbare und geschickte Mann werde, den ich in seiner Person erwarte. Stralsund, den 10. Januar 1780. Großkurd.“

Ich bitte den gütigen Leser um Entschuldigung wegen dieser Abschweifung und meines Seitensprunges über die selbst gezogenen Schranken; ich kehre zu meinem Ausgangspunkt zurück, zu den Hinweis auf die verhältnismäßig geringfügige Ausbeute, die das Archiv gewährt; auch Schriftstücke mit Mitteilungen über Verhandlungen im Lehrerkollegium sind erst aus verhältnismäßig später Zeit und auch dann nicht ohne große Lücken vorhanden.

III. Die ältesten Protokollbücher.

Das älteste Protokollbuch des Archivs beginnt mit dem Jahre 1697 bezw. 1700. Freilich hat es Protokollbücher schon früher gegeben; die Schulordnung von 1591 schreibt unter dem Titel: de Rectoris officio auch folgendes vor:

15. Rectori conventum scholasticum quoties opus esse videbitur, ad quem per viatorem seu famulum communem curiarum magistros vocet, habere liceat.
16. In hoc conventu de morum disciplina, de ratione docendi similibusque Gymnasii rebus et negotiis deliberent et secundum Gymnasii instituta decernent.
17. Quod decretum fuerit ad scholarchas referatur, qui si ratum habeant, in librum decretorum scholasticorum seu protocollum ascribatur.

Man sieht, es sind in dieser Schulordnung Konferenzen angeordnet, die etwa dieselben Aufgaben haben wie heute, ebenso sollen Protokolle darüber angelegt werden — aber, erst nachdem die Beschlüsse die Bestätigung durch das Scholarchat erhalten haben. Auch hier und schon für die frühere Zeit ein Beweis der großen Macht, welche das Scholarchat ausübt. Bedauerlicherweise finden sich Protokollbücher mit den durch das Scholarchat bestätigten Beschlüssen nicht im Archiv, obwohl sich erwarten läßt, daß diese von der Behörde approbierten Beschlüsse zur Nachachtung an das Gymnasium zurückgegangen sind, wenn nicht im Original, so doch in Abschrift; aber auch in dem Ratsarchiv scheinen sie nicht vorhanden zu sein, wenigstens finde ich bei Zober keine dahingehende Andeutung. So bleibt also das Protokoll-

buch von 1697 (1700) das älteste Zeugnis seiner Art. Ein Quartband in Schweinsleder gebunden. Nach den auf der Innenseite des Deckels befindlichen Notizen hat sich das Buch im Besitze eines Dr. H. Walter befunden und ist in dessen Besitz „bey einer Bücherauction in Rostock als Zugabe" gekommen. Dr. G. Walther, Gymnasiallehrer in Wismar, hat es von jenem Dr. H. Walther als Geschenk erhalten, „um sie (die Protokolle) bei paßlicher Gelegenheit der Stralf. Schule zu übermachen." Die Bemerkung ist datiert: Wismar, den 7. Oktober 1843. Um diese Zeit also mag das wichtige Dokument in unser Archiv übergegangen sein. Auf den ersten Blatt hat Rector Jacob Wolf den Titel eingetragen: „Protocollum scholasticum Inchoatum a M. Jacobo Wolfio, Gymn.-Rectore." Dazu von der Hand der beiden Fortsetzer: „Continuatum vero a Jo. Hardero Gymn. Pro-R. 1723. tum a Benjamino Wackenrodero Gymnasii Conrect. 1727.

Wolfs Eintragungen beginnen trotz der Jahreszahl 1700 auf dem Titelblatt mit der Notiz: „Anno 1697 d. 21. Martii starb N. Johannes Heilgendorff, Collega infimus." Die fünf darauf folgenden Seiten sind leer gelassen. Wolf hatte wohl die Absicht, wichtige Ereignisse aus den Jahren 1697—1700 nachzutragen. In ununterbrochener Folge finden sich dann von seiner Hand Eintragungen bis einschließlich 1721. Unter dem „d. 27. Martii 1723" berichtet Jo. Harder, Gymn. Pro-R. „fing Dns M. J. Wolff an allmählig sich sein Amt leichter zu machen, nachdem er schon dasselbe völlig niederzulegen resolvieret und übergab mir vors erste das Leichenbuch nebst einigen Decretis aus der Hochpreißlichen Königl. Regierung. Den 1. April hielt Dn. Rector Emerits in Prima Seine Valedictoriam, ohne Instrumental-Music. Nach derselben ward vocaliter musiciret: „Ach Herr, ich bin viel zu geringe aller Deiner Wohlthaten, die du an deinem Knecht gethan hast", welches sehr beweglich war anzuhören und manchem Thränen aus dem Auge brachte, sonderlich dem Herrn Rectori selbsten, annoch auf dem Katheder stehend. Den Abend darauf ward ihm von sämtl. Primanis mit einer Abend-Musik aufgewartet. Den 9. dto übergab Er mir alle Sachen und acta Gymnasii nebst Schlüsseln zur Bibliothek." Wolf starb schon wenige Monate später am 15. Juli desselben Jahres.

Sein Nachfolger als Protokollant, der Konrektor Harder, hat dieses Amtes nicht lange gewaltet. Sein Kollege, bisheriger Subrektor, Benjamin Wackenroder, jetzt zum Konrektor befördert, berichtet im Anfange seiner Eintragungen: „Den 24. Augusti ist der Seel. Herr Konrektor Joh. Harder aus Laßan in Pommern bürtig, im 55ten Jahre seines Alters verschieden, nachdem Er eine langwierige Krankheit, neml. die Wassersucht, ausgestanden. Er hat sein Amt in die 16 Jahre treufleißig verwaltet, und ob er gleich die 3 letzten Jahre jederzeit kränklich gewesen, so hat er doch, welches zu seinem großen Ruhme gereichet, seine Funktion dabey treu abgewartet, bis endlich der Geschwulst so zugenommen, daß Ihm fernerhin auszugehen wohl verbohten gewesen ist. Die Primaner waren bei der Leichen Procession schwartz gekleidet, u. folgten sämtl. mit schwartzen Mänteln. Der Superintendent D. Langemack hielt in der St. Nicolai Kirchen Ihm die Leichenpredigt. . .

Seine hinterlassene Wittwe, S. E. M. Georg Christoph Lemmii, anfangs bey St. Marien, und hier nächst bey St. Nicolai wohlverdienten Predigers hinterlassene jüngste Tochter, ist auf löbl. Veranstaltung deren Herrn Scholarchos (sic). conservieret, und folgendes Jahr darauf an den Herrn Sub-Rect. Johann Bernhard PommerEsche verheyratet worden, welchem auch in Ansehung dieser Heyrath, wodurch er 3 Stiefkinder bekommen, quotannis a generoso magistratu 24 Rthr. sind beygeleget."

Was nun den Inhalt des Protokollbuchs im allgemeinen betrifft, so entspricht dieser nur z. T. der Vorstellung, die wir mit einer Sammlung von protokollarischen Aufzeichnungen verbinden, daß darin nämlich Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrerkollegiums berichtet würden: auch da, wo solche Verhandlungen die Voraussetzung bilden, begnügt sich der Protokollant mit der Angabe des Endergebnisses der aus den Verhandlungen sich ergebenden Beschlüsse, und zwar handelt es sich dabei in der Mehrzahl der Fälle um die pekuniären Angelegenheiten oder Sorgen des Kollegiums.

Das erste Protokoll aus dem Jahre 1700 — ohne Angabe des Tages — berichtet folgendes: „Anno 1700. Als H. Dietrich Gülzow, Praeceptor VIten classis erwehlet und introduciret war, ward vom gesambten Collegio beliebet, daß hiernegst von einem jeden neuen Collegen sollten Zehen Rthlr. als eine donatio an die Wittwen erleget werden, und zwar solcher Gestalt, daß der succedirende Collega, dafern er seiner Antecessoris Wittwe vor sich finde, derselben die Zehen Rthlr. abtragen sollte. Dafern aber der neue Collega eine dergleichen Wittwe nicht vor sich hätte, Er jedennoch denen schulwittwen, welche würklich in der Stadt vorhanden, und seines Antecessoris Kindern, dafern einige am Leben, die Zehen Rthlr. auszahlen sollte. Worüber dem Rectori, gegen Quitung, die freye Dispensirung in der Distribution gelassen ward." Die Ausführung dieses Beschlusses wird dann auch in einer ganzen Anzahl von Fällen berichtet. Aber aus dem Jahre 1721 berichtet Conrektor Harder „hat Herr M. J. Wolf, nachdem die bisher getroffen gewesene Convention wieder aufgehoben, mir diese 10 Rthlr. successive wiederum zuzustellen angefangen und damit 1722 und 23 continuiret gleich der Frau Magisterin Vehren . . . und ist Er biß 7 Rthlr. damit gekommen. 1726 hat sein Herr Successor, M. Christoph Pyl, ihn hierin auch gefolget, und mir d. 23. Jan. die restirenden 3 Rthlr. gleichfals erleget, worauf ich ihm eine General-Quitung ertheilet und daß ich diesen meiner vormals gezahlter 10 Rthlr. wäre völlig contentiret. Und obgleich denen andern Witttwen dadurch etwas entzogen zu seyn scheinet, ist solches doch nicht, weil sie es anders wo auch mit genossen" (?)

So hat denn dieser bescheidene Anfang einer Reliktenversorgung zunächst eine kurze Dauer gehabt und Witwen und Waisen waren auf das Wohlwollen und die Gnade des Rats angewiesen. Sie „erhielten ein sogenanntes Gnadenjahr und dann etwa 10 Rthlr. aus alten Vermächtnissen"*), daher ist es natürlich, daß sich die Witwen hilfesuchend

* Z. IV. p. 50 Das von mir mitgeteilte Uebereinkommen der Kollegen erwähnt Z. nicht; ob er die „10 Rthlr. aus alten Vermächtnissen" mit jener den eintretenden Kollegen auferlegten Steuer verwechselt, weiß ich nicht.

an den Rat wandten, Z. hat dergleichen bewegliche supplicationen schon aus den Jahren 1664, 67 und 71 mit den darauf bezüglichen Ratsbescheiden abgedruckt. 1730 beschlossen dann die Lehrer des Gymnasiums durch eine Lotterie das Grundkapital für eine Witwenkasse zu beschaffen. Ueber die Ausführung des Plans und die nach 18 Jahren endlich erfolgende Stiftung, zu der die Klöster — die fünf pia coopora — bei denen der 1550 Rthlr. betragende Erlös hinterlegt wurde, beitrugen, findet sich das Nähere bei Zober mitgeteilt. Da diese von den Klöstern zu zahlende Rente nicht ausreichend zu sein schien, beschlossen noch in demselben Jahre, 1748, die Kollegen eine Privatwitwenkasse zu gründen und kamen dabei auf das 1700 begonnene, aber wieder aufgegebene Verfahren zurück, nach welchem die schon vorhandenen Kollegen aus ihrem Anteil an den Leichengeldern zur Witwenkasse bis zu 25 Rthlr. beizutragen hatten, während jeder neuerwählte Kollege binnen 2 Jahren 10 Rthlr. zahlen soll, alsdann aus den Leichengeldern weitere Zuschüsse zu leisten hat, bis auch er 25 Rthlr. eingezahlt hat. Dies der Ursprung der Privatwitwenkasse, welche bis 1894 bestanden hat, deren 14180 M. betragendes Kapital an die Stadt abgetreten ist, wogegen diese die Reliktenversorgung nach staatlichen Grundsätzen übernahm. — Unser Archiv enthält ein Aktenstück zu jener Lotterie; darin 1. „Einschreibung der Loß in der erste Classe der Stralsundischen Lotterey zum Behuff der Herren Collegen des hisiegen Gymnasii Wittwen-Wohnungen, wie solche den 30. Martii 1730 den Angfang genommen und den 7. April 1731 completiret worden, verzeichnet a me Mich. Mehlen; 2. Ziehungsprotocoll der Stralsundischen Lotterie Anno 1731 . . . den 26. April d. anni zu Ende gebracht; 3. die gedruckten Ziehungslisten“. — Ich würde des Dokuments keine Erwähnung tun, wenn es nicht dadurch ein gewisses Interesse erweckte, daß die Lose unter Beifügung von Motti eingetragen werden, doch wohl einer allgemeinen Sitte der Zeit entsprechend. Wobei dann der Ernst der Sache — das Los kostete ½ Rthlr. — wie der Humor der Spieler zum Ausdruck kommt; ich teile hier eine Auslese der Motti mit. „Weg Haspel, Wind und Radt, Kum du her, myn groth Loth“. Ein vielleicht ältliches Mädchen schreibt: „Mit dy will ick int Closter teen.“ Die loosenden Waisenknaben werden ermahnt „Griept tho, gy lütgen Jungs, dat ick ok wat kriege.“ Der Egoist: „Sy, dat is för my allein“, der Fatalist: „Ist's mir bescheret, so werd ichs bekommen“ oder „Schlägts fehl, so hats so seyn müssen.“ Ein boshafter Ehemann: „Schau was der Teuffel thut: er läßt dem Hiob sein Weib und nimmt ihm all sein Gut.“ Der liebe Gott wird oft behelligt: „Gott gebe, daß ich dies gewinn, was ich hab in meinem Sinn.“ „Juva, Jova“, o Herr hilf, o Herr laß wohl gelingen.“ „Mit Gott wage ich, er wird helffen mich.“ Häufig wird schon über den erhofften Gewinn verfügt: „Kriege ich 300 Gulden, dämpfe ich all meine Schulden.“ „Zum Studiren.“ „Zum Brautschatz.“ „Zum neuen Kleide.“ — „Glück tummel dich, schlag um mich und triff mich.“ Lateinische und französische Devisen sind nicht selten, auch italienische und schwedische finden sich, keine englischen: „Spes confisa Deo nunquam confusa recedit.“ „In deo Spes et profugium meum situm

est." „Providentia regit." — „Etre content est ma richesse." „En dieu seul ma confiance." „Pour vivre content et heureux dans la solitude." „Chi ne risica, ne rosica" — „J'aime mon Dieu et une belle Dame, L'une pour mon coeur, et l'autre pour mon ame." „Gerdruth kaakt Kohl, Regina kaakt Grütt, Friegen disse nun mal, so kriegt Grethje wat mit." „Ich will dir, Hercules, den Schatz Augiae lassen, kann ich nur freudvoll 300 fl. fassen." Doch genug von diesen Scherzhaftigkeiten und zurück zu unserem Protokollbuch. Ich bemerkte oben, daß es hauptsächlich die pekuniären Interessen und Sorgen gewesen sind, welche den Inhalt des Buches bildeten. Die Sorgen, mit Recht, denn schwere Sorgen hat, wie wohl überall damals in Deutschland, so auch in Stralsund der Lehrstand um die notwendigsten Mittel seiner Existenz. Nicht nur, daß die festen Einnahmen, das salarium, gering, die Nebeneinnahmen, die accidentia, schwankend und unsicher waren, fehlten häufig und jahrelang die Mittel in den städtischen Kassen das den Lehrern zugesicherte Gehalt zu zahlen. Nach den Ermittelungen Zobers (IV S. 7 ff.) „wurden seit dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts die Gehälter den Lehrern teils unvollständig, teils gar nicht gezahlt." 1697 sah sich deshalb das collegium gymnasii veranlaßt, sich zur Wahrung seiner Rechte in der Person Konrad Sternes, Notarii publici caesarei und immatriculirten advocati, einen juristischen Beistand zu erwählen. Der Eingang des darüber ausgefertigten Vertrags d. d. Michaelis 1697 lautet: „Als das collegium gymnasii hieselbst bei täglich anwachsenden Ihrem Ambte und Einnahmen höchst schädlichen Umständen, insonderheit aber und vornehmlich bey ihrem nunmehr so viele Jahre beständigst cessirendem, sauer und schwer verdienten Lohn genöhtigt worden, sich nach einem getreuen Procuratorem umzusehen, der ihre Nohtdurft und Angelegenheiten (welche allemahl selbst zu belaufen und zu klagen ihres Ambtes selber unmöglich fällt) sowohl coram Amplissimo senatu, als anderen competirenden Gerichten, bey allen treibenden occasionen schriftlich und mündlich wahrnehmen und sie aufs fordersahmste et citra exceptionem solitarum morarum zu ihrem und des Gymnasii Besten, sie haben Nahmen wie sie wollen, verhandeln möge; in solchem Fall auch an der benachbarten Stadt Greifswalde, ehedessen schon ein praeiudicium durch selbsteigene und freywillige Veranlassung E. E. Rahts daselbst vor sich gefunden: so hat sich derselbe mit HE. Conrado Sterne . . . eingelassen" etc. Das Kollegium verpflichtet sich dagegen, die Söhne des Notars publice und privatim die „freye Information mit Erlassung aller und jeder Sportuln, wie sie Nahmen haben mögen, genießen lassen, auch sonst alle beneficia, die in den Schulen in Freuden- und Trauerfällen nach Gottes Willen requiriret werden möchten, demselben ohne Entgeld praestiren wollen. Uhrkundlich und zu mehrerer Versicherung" etc.

Noch im November 1724 bat der Kantor Johann Sparwart teils um Zahlung von Zinsen, teils um den nachzufordernden Rest „wenn nun, wie die Wahrheit am Tage, . . . ich je länger, je mehr von meinem wenigen Vermögen zu mein und der Meinigen notdürftigen Sustentation abzubrechen genecessiret werde, welches weiter auszuhalten nicht vermag"

(Z IV 9). In unserm Protokollbuch aber schreibt Wolf am 10. Augusti 1718: „ . . . waren Rector et collegae auf der Achtermannscammer zur Commission zwischen E. E. Rahte und der Schulen-Commissarii, a parte Senatus waren HE. Koppen und HE. Schwarz, der Hauptzweg sothaner Commission war die Liquidation über die vielen Reste der salariorum. — „den 17. Sept. ward vorige conférence reiteriret und ab Amplissimo senatu zu Obligationes patrimonio bonorum Ecclesiasticorum gethan." — „den 1. Oktober wurden auf der Achtermanns-Kammer die a Domn-Commissariis offerirten obligationes acceptirt." — „den 28. Decbris geschah auf der Wein-Kammer desgleichen; wurden auch assignations auf gewisse nomina, aufs currens vorgeschlagen. Es ist aber von dem einen so viel als aus dem andern geworden." — „den 24. Julii wurden dem Collegio auf der Wein-Cammer von den Herrn Commissariis Ampl. Senatus die obligations über die deservita Salaria ausgehändigt."

Zwar berichtet der Prorektor Harder in unserem Protokollbuch 1723 am 5. Oktober „erhielt a generoso magistratu per ministrum publicum die in decreto versprochene Remuneration wegen bisher gehabter besonderer Bemühungen oder geführten Prorektorats,. in 5 Stübchen Rheinweins bestehend, wofür ich mir aber, weil ich Wahl haben sollte, 10 Rthlr. geben ließ"; aber trotz solcher, in diesem Fall bewiesener Generosität scheint die Lage der Kollegen noch immer eine sehr prekäre gewesen zu sein. Charakteristisch dafür sind das Ratsdekret vom 7. Juni und das darauf erfolgende Dankesschreiben des Kollegiums vom 3. Juli 1726, beide ihrem Wortlaute nach in das Protokollbuch eingetragen. Jenes lautet folgendermaßen: „Auf der sämtlichen HE. Collegae des hiesigen Gymnasii p. t. augmenti salariorum übergebene sollicitationes und jetzt darüber abgestattete Relation der Herren deputatorum senatus danket E. Hochedler Raht zuförderst den Herrn Deputatis vor der sorgfältigen Ueberlegung und Bemühung vor die Herren Schul-Collegae, und genehmet alles, was sie in dieser Relation vorstellig gemacht, nemlich dem Ehrn Rectori, Conrectori, Creti, Andreae und Reschen einem jeden a Jahr 30 Rthlr., den übrigen 3en aber als dem Ehrn Sub. R., Cantori und Arithmetico, und zwar denen beiden ersteren einem jeden jährlich 20 Rthlr. und dem letzten 10 Rthlr. aus denen in Vorschlag gebrachten Mitteln gereichet und quartaliter ausgezahlet werden mögen, und soll damit am fürstehenden Johannis der Anfang gemacht, und so lange die Zeiten es zulassen wollen, damit continuiret werden, desfalls dann provisores jehden Orts solche Quartalgelder in Cancellaria beim Protonotario einbringen werden, damit er solche an gehörige Örter wieder distribuiren könne."

Von dem Schreiben des Kollegiums berichtet dann Harder weiter: „Weil nun auch nach Verlauf einiger Wochen die wirkliche Auszahlung des Johannis-Quartals durch den Herrn Protonotarium Fielitzen erfolgete, verrichteten wir dagegen insgesamt die Danksagung in folgendem:

Ew. Wohlgeboren, väterliche Vorsorge und Zuneigung für Ihre in vielen Mühen und Arbeit, aber gegenwärtigen Zeiten nach unzulänglichen Erquickung stehende Bedienten an dem hiesigen Gymnasio haben wir nicht allein mit vieler Bewegung und dem zugefügten Decreto, sondern auch

aus der in abgewichenen Tagen geschehenen Auszahlung der proport. Johannis=Quartals ersehen und in der That erfahren. Uns will nun dagegen nichts billigeres gebühren als unsere verpflichteste Danksagung zuvor zu erkennen zu geben; wie wir denn sowohl denen Wohlgeborenen Herren Deputirten für Ihre hochgeneigte Vorsorge in Ausfindung der Mittel zur etwanigen Abhelfung unserer uns drükkenden Noth als auch einem ganzen Wohlgeborenen Raht für die ebenfalls hochgeneigte Approbation und Genehmhaltung solcher Vorschläge u. Beforderung der würklichen Auszahlung sothanen, nach beliebiger proportion eingetheilten Gelder mit allem uns geziemenden Dank in aller Ergebenheit hiemit abgestattet haben und von Grund des Herzens wünschen wollen, daß der Grundgütige für solche gütige Zuneigung Ew. Wohlgeboren, nebst Ihren ganzen Hochverehrtesten Familien mit allem zeitlichen und geistlichen Segen reichlich überschütten, auch die ganze Stadt in allem gesegneten und mehr und mehr blühendem Stande erhalten und vermehren wolle, damit wir nicht besorgen dürfen, daß uns sothane Zulage wieder entzogen werde, sondern vielmehr die Hofnung haben können dieses Bedürfnis nicht solte haben, (?) von dem durch Gottes Gnade gesegnetem und vermehrten Vermögen der Stadt uns noch ein mehreres zu versprechen. Worum wir die Güte Gottes in unserm Gebete anzusprechen nicht ermüden werden, die wir unter Ergebung göttl. Obhut alle Zeit sein werden Ew. Wohlgeboren, Unserer Hochgeneigten Herren und Patronorum Ergebenste Diener Rector und Uebrige Collegen des hiesigen Gymnasii." —

Bei so jammervollen Verhältnissen ist es nicht auffallend, daß die Lehrer auch des Gymnasiums der Gegenstand christlicher Barmherzigkeit wurden; ein sprechender Beweis dafür ist folgendes: noch 1756 schreibt der Superintendent Langemack an den damaligen Rector Büttner: „Hochzuverehrender Herr Magister! Beigebendes habe ich gestern in meinem Beichtstuhl gelegt gefunden. Ich übersende es Ew. Hochedelgebohren mit der Bitte es nach der Anweisung des Zettels, davon es begleitet war, zu vertheilen. Ich werde dafür nach meiner Predigt Danksagung thun, und wünsche mir öfters solche Gelegenheit dazu, der ich die Ehre habe zu seyn Meines hochzuverehrenden Herrn Magisters gehorsamer Diener Langemack." Der Inhalt des genannten Zettels ist folgender: „Ebraeer am 13. V. 16 vermahnet uns der Geist Gottes durch den Apostel Paulum: wohlzuthun und mitzutheilen vergeßet nicht, denn solche Opfer gefallen Gott wohl. Diese hierin befindliche milde Gabe der 5 Rthlr. 16 ßl. ist bestimmt für die hiesigen Herren Schul=Collegas". Es folgt hierauf die Liste der Empfänger von 1. dem Herrn Rector an bis 8. von Herrn Buchhalter Hopp mit je 32 ßl.; weiter heißt es dann: „der liebe Gott verleyhe Ihnen gute Gesundheit, Stärke und Kraft zu ihrem wichtigen Schulamte, Er gesegne Ihre Bemühungen und Fleiß in Unterweisung der Jugend, daß selbige zunehmen möge in Gottesfurcht und allen christlichen Tugenden. Gott erhalte auch die Herren Schul=Collegen und ihre werthen Familien in Seegen und bey aller Seelen= und Leibes=wohlergehen. Der liebe Gott erhöre dieses aus Gnaden um unseres Herren und Heylandes willen. Ein Hertz, das Gott kennet. Stralsund, den 28. August 1756. — Milde Gabe vor die HE. Schul=Collegen hier."

Nun bildete freilich das feste Gehalt nur einen Teil der Einnahmen des Lehrerkollegiums, ihre Ergänzung erhielten sie durch die accidentia, die sich zusammensetzten aus dem Schulgeld, Holzgeld, den Gebühren für Brautenmessen und Leichenbegängnisse; alle diese Hebungen kommen zur Teilung, in der Regel so, daß der Rektor die doppelte portio erhält wie die Kollegen; daneben gibt es für einzelne Stellen besondere Hebungen: so für den Rektor ein stipendium trimestre von 40 fl. und 1 Drompt Roggen, das Einspringelgeld, Gebühren für Abgangszeugnisse, „von denen, so cum bona pace et testimonio dimittiret, vermuge der Schulordnung, si ditiores sint, $^1/_2$ fl., pauperuli, $^1/_4$ fl. Ist aber innerhalb der $7^1/_4$ Jahren, so lange ich unwirdich dis Ampt bedienet, nur pro 43 testimoniis etwas eyn gekommen." (Z. III, 81). Es liegt in der Natur der Dinge, daß die Accidentia in ihrem realen Werte schwanken, ein Zustand, der wie es scheint zu unwürdigen, aber durch die Not entschuldbaren Bemühungen und Rivalitäten der Kollegen auch unter sich geführt hat. — Unter Wolfs Aufzeichnungen in unserem Protokollbuche nehmen rechnungsmäßige Notizen über das Holzgeld einen breiten Raum ein. Unter dem 20. April 1709 heißt es: „Als bey der Holzrechnung dem Rectori vom Collegio funf Gulden praestiret werden solten, selbige aber nicht sofort aufgebracht werden kunten, mußten gesamte Collegen ein Expedient zur Hand nehmen, so gut sie kunten; decurtirten also Rectori von den Fünff- und Funfzig Gulden, so bei ihm in cassa stehen, fünf fl., blieben also beym Rectore nunmehr funfzig Gulden. (In fidem, nomine totius Collegii, subscripsere Joh. Christ. Bünsow, Con-R., Joh. Kempe Sub-R.) Am 18. April des folgenden Jahres sollten die Collegen zehn Gulden für die Holzrechnung praestiren; „da sie wiederum nicht sofort aufgebracht werden konnten, wurden Rectori von den obigen 50 Gulden abermals 10 Gulden decurtiret." Weiter auf die Holzrechnung bezügliche Notizen gleichen Inhalts finden sich bis 1719; 1720 endlich kommt man mit der Rechnung ins reine: „als bei heut — vorgehabter Holzrechnung sich abermahl ein defekt von drey Gulden und 20 Schl. eräugnet, habe ich Recktor M. J. W. selbige zugeschossen und bleibe nunmehr ratione totius quanti ohne allem fernerem Anspruch (In fidem subscripsere . . ."). — Hiernach scheint angenommen werden zu müssen, daß die Lehrer der einzelnen Klassen zu den Kosten des Heizmaterials pro rata beizutragen haben, wie sie auch das Holzgeld von den Schülern ihrer Klasse einziehen; Ueberschüsse fließen in eine gemeinsame vom Rektor verwaltete Kasse, der auch der von der Stadt zu leistende Zuschuß zugeführt wird.*) Auffallend

*) In einem Schreiben Wolfs vom Schluß d. J. 1722 finden sich folgende Mitteilungen über seine und der Kollegen zufälligen Einnahmen: Das Introductionsgeld durch alle classes habe der Rektor allein, davon aber das Quantum in eines jeden Belieben gestellt bleibe. Das Didactrum würde aus allen classibus zusammengebracht und unter collegas gleichgeteilet, doch so, daß Rector duplam portionen zu genießen hätte. Gleich also würde es mit dem Holzgelde gehalten, daß nämlich so wohl was von der Stadt gegeben, als a discipulis erleget, in eins gebracht würde und würden davon zuvörderst 15 Faden Holtz angekaufet, nachgehends des Calefactoris Gebühr, so sich bis an 12 fl. hinanliefen, abgenommen; was alsdann noch übrig bliebe, so ein gar Geringes, würde wie das Vorige getheilet, und krigte Rector duplam rationem. (Z. IV, 7.)

erscheint, auch wenn man die unten abgedruckte Notiz zur Erklärung heranzieht, daß die 1709 in cassâ befindlichen 55 fl. nicht zur Teilung gelangen und daß Jahr für Jahr die Collegae den von ihnen zu leistenden Zuschuß nicht aufbringen können, sondern sich ihrer Verpflichtung durch Anweisung auf den gemeinsamen in der Verwaltung des Rectoris befindlichen Besitz entledigen. Hier nur noch soviel, daß erst am 1. Jan. 1854 feste Gehaltsbestimmungen eingeführt wurden und damit wie die übrigen Nebeneinnahmen, so auch die durch das Holzgeld in Wegfall kamen. — In etwas losem Zusammenhange zu dem Collegio Gymnasii scheint der Lehrer der „Teutschen Classe", schon Ende des 17. Jahrhunderts als Arithmeticus bezeichnet, gestanden zu haben. Die Schüler der deutschen Klasse genießen einen, sehr bescheidene Ziele verfolgenden Unterricht in den elementaren Fächern, Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion. Der größte Raum des Gymnasiums, die jetzige Aula, hat diese Klasse beherbergt; noch zu Zobers Zeiten hat sie diesen Namen geführt, obwohl sie ihrem jetzigen Zweck schon seit dem 1. April 1823 diente. (Z. VI. 5.) „Anno 1708 in Vigilia Ascensionis Christi waren die Herren Collegen, der Gewohnheit nach, bei der Distribution des Didactri und Funeralis, in der Teutschen Classe beysamen. Da denn mit dem HC. Arithmetico Krohnen der vorige alte Accord renoviret ward, daß er nemlich von allen und jeden seinen Schülern, die er den Tag über, so wol in der Schulen als in seinem Hause informirte, dem collegio das völlige und gewöhnliche Didactrum publicum, cum Versorio, praestiren sollte.

Auf die eifersüchtige Sorge der Kollegen, daß keiner von ihnen durch private Tätigkeit die Einkünfte der Gesamtheit beeinträchtige, sind folgende Eintragungen zurückzuführen: Wolf bemerkt unter dem 10. April 1709 in dem Protokollbuch: „Als von HC. Willichio, Quartae Classis Collega, Beschwerde geführet, daß HC. Gülzow, Sextae Classis Collega, einige von seinen Privatisten ex Quarta Classe ad privatissimam informationem gezogen, ist dem Herren Gülzowen vom Rectore remonstriret, daß solches hiebevor von seinem Antecessore auch unternommen worden, als ihm aber in conventu Collegarum ex lege et de officiis Praeceptorum erwiesen, daß sothane privatissima informatio honori tum Scholae tum Praeceptoris Classici et ordinarii derogire, selbiger sein Antecessor dergl. privatissimam informationem cassiret habe; diesemnach hat HC. Gülzow ihm müssen gefallen lassen, desgleichen zu thun, wie er dan sofort, monitu Rectoris, denen Knaben angesaget, daß sie hinfüro nicht ferner zu ihm kommen möchten, als dem dergleichen information vom Rectore untersaget, weil sie contra Leges wären". — Zwanzig Jahre später wird Crety, collegae tertiae Classis wegen unberechtigter Privatstunden in der Konferenz zurechtgewiesen: da er sich aber nicht zufrieden geben will, wird die Entscheidung des Scholarchats nachgesucht, die dann zu Ungunsten Cretys ausfällt; Wackenroder trägt als Konrektor und Protokollant hierzu 1729 folgenden Bericht ein: „Als HC. Crety, collegae tertiae Classis bald nach Johannis einige kleine Knaben in den Privatstunden zu informiren anfing und seine HC. Collegae, als HC. Andreas in Quarta und

Herr Rasche in Sexta classe sich desfals bey den Herrn Scholarchen beschwerten, daß durch solche privatissima informatione ihre Classen geschwächet und ihr Verdienst ihnen dadurch entzogen würde, ist so wol auf diesen, als auch noch einige gantz diverse Puncte folgender Bescheid dem HE. Rectori zugesandt worden: Merc. d. 7. Sept. 1729. Herren Scholarchae haben bey heutigem Zusammenseyn nachfolgende Puncte an den Ehren Rectorem Gymnasii per decretum gelangen zu lassen nöhtig befunden. I. Ist von denen Collegis Sextae et quartae Classis geklaget worden, daß der Collega tertiae Classis, Ehren Creti, verschiedene kleinen Knaben, die in Classem sextam ihren Jahren und Umständen nach zu setzen, zur Privat-Information annehme und dieselben Ihnen entziehen solle. Weil nun Ampl. Scholarchatus vermeldete Collegas in ihrer Klagen nicht unbefugt findet, wird Dmnus Rector es bey dem Ehren Creti in die Wege richten, daß er hierin abstrahiren müsse und ist er schuldig, im fall unter denen Privatisten Knaben von denen Profectibus wären, daß sie mit Nutzen unter Ihm bleiben könnten, solche ordentlich introduciren und seine Klasse frequentiren zu laßen.“ Das Protokoll berichtet nun weiter: HE. Creti hat zwar einige von den kleinen Knaben, so Domnus Rector tanti befunden in tertiam Classem introduciren lassen; weil aber seine Collegen vermeinet, daß ihnen zu nahe getreten würde, so ist dieser discordiae inter Collegas doch nicht völlig abgeholfen, sondern es sind nachher noch weitere querelae geführet worden. Creti beruhigt sich daher auch noch nicht, wie aus dem Protokoll vom 7. Oct. 1729 hervorgeht: „Als HE. Creti auf die vom 7. September a. c. zugeschickte Verordnung ein Memorial an HE. Scholarchen übergeben und darin gebeten, daß wenn Ihm die privatissima informatio nicht sollte erlaubt seyn, anderen Collegis solche auch untersagt wird, so hat er solchen Bescheid darauf erhalten: Lunae 24. Octobr. 1729: Auf des Collegae tertiae Classis Ehrn Crd Hinrich Creti übergebenes Memoriale läßt es der Scholarchat zwar bey voriger so schrifft- als mündlicher Verordnung, daß der Ehrn Supplicante sich der in seiner Classe nicht introducirten Knaben und deren Information zu äußern habe, findet aber dabei allerdings billig, daß andere Collegae Gymnasii es gleicher gestalt also halten, und mit information solcher Discipel, die eine oder andere Classe des Gymnasii frequentiren können, der Schulen zum Abbruch so wenig jetzt als hinkünftig sich abgeben müßen, worüber denn der Ehrn Rector Gymnasii nomine Scholarchatus gebührend halten wird“.

Zu den Accidentien gehörten, wie schon bemerkt, das Leichengeld, funerale, eine Gebühr nicht nur für das Singen der Chorschüler, sondern auch für die Begleitung der Leiche durch die gesamte Schule und ihre Lehrer. Schon in der ältesten — niederdeutschen Schulordnung vom Jahre 1561 — im Ratsarchiv — wird die Teilnahme an Leichenbegängnissen ausdrücklich als Pflicht des Rektors und der Schulgesellen bezeichnet. Die darauf bezügliche Stelle ist zu interessant, als daß ich sie, trotzdem die Schulordnung nicht dem Gymnasialarchiv gehört, übergehen möchte: „und wenn die knaben ut der scholl nha der kercken, und ock uth den kercken nha den husen, dar die doden

sint, catervatim gahn moten, so schall men sie nicht durcheinander als ein hupen schape lopen, sondern fien ordenlick still und tuchtigh bi parn gahn laten; und scholen sick die Rektor mit synen gesellen, beide latinisk und dudesk, nicht schemen up den gassen newen den knaben herthogahnde, chorstocke in den henden to hebben und achtung uff sie thogewen, dar sie sick für entsehen und schuwen mogen. Die primarius Rector scholl ock ahn allen fest dagen suluest mit tho chor gahn und sick nicht schemen den chorstock zu die hand thonemen und den chor thoregieren, darmit idt fin ordelick thogha. Nachdem sick ock vele Lude beclagen, dat sie mit der belönung für dat singend, wen man pro funeribus gehet, seher awersettet werden, so wyll ein radth, dat wor men thor begreffnus tho allen kercken luden leth und die gantze scholl dartho hebben wyll, dat men dar woll 3 marck sund vornhemen moge usw. Bei geringeren Ansprüchen werden auch die Gebühren geringer „namentlich wenn idt unvormogene lude sint — — dan in solcken vellen moeth men offt umb vorhodingen willen (um der Verhütung willen) boser nhareden mit armen luden gedult dragen und pietatem lucro praefereren.“ Daß diese pflichtmäßige Leichenbegleitung als eine schwere Last empfunden wurde und viele Mißhelligkeiten und Störungen des Unterrichts nach sich ziehen mußten, ist selbstverständlich; dennoch ist das Leichengeld erst 1832 aufgehoben. Unser Protokollbuch, um endlich wieder darauf zurückzukommen, enthält einige charakteristische Nachrichten hierüber: Wolf bemerkt unter dem 16. Mai 1708: Dito ward einhelliglich consentiret, daß Rector Gymnasii, wegen der vielen Beschwerden und Verdrusses, so er der beyzusezzenden Leichen und drüber auszutheilenden Zettle (?) selber hat, von nun an der publica cura lignorum solte verschonet bleiben. Und im Jahre 1710, am 15. Septbr., heißt es: Starb der Con-Rector Gymnasii, Dmnus Joannis Christianus Bünsovius; una cum Dmno Friderico Alberto Wasmundo Subrectore emerito, quasi mortis quodam contubernio eadem nocte decedebant. Dieser doppelte Todesfall geschah leider zu der Zeit, da die Pestilenze in Stralesunde grassirete und in wenig Monaten über 6000 Menschen dahinfielen . . . Die Schule gerieth, bey dieser elenden Pest-Zeit, in solchen Nohtstand, daß keiner von der Bürgerschaft für seine Leichen mehr was geben wolte; daher den auf A. Senatus gemachtem, uns höchst praejudicirlichen Reglement, das elende Leichen Geld durch gerichtliche Execution, welches bey Christlicher Einwohner Gedenken nie erhöret war, eingetrieben werden muste“.

Ich übergehe andere zu dem traurigen Kapitel von den Accidentien gehörende Nachrichten. Was ich hier aus dem Protokollbuch über die Gehälter, über das Holzgeld, die Einnahmen durch Information der privatistae, das Schulgeld und das funerale zusammengetragen haben, wird genügen, um die Lage der Lehrer am Gymnasium in jener Zeit nicht beneidenswert erscheinen zu lassen, und so mag man es erklärlich finden, daß „Andreas Fridr. Janus desertis officii partibus, relictaque uxore et liberis, ignaris omnibus in vigilia Natalitior. 1720 abiit, excessit, evasit, erupit!“ An des „verlauffenen Jani Stelle“ ward am

24. April „Jacobus Rasch als collega VI. Classis publice und sollen niter introduciret.“

Wie denn überhaupt die Schule unter der schweren Not der Zeit schwer zu leiden hatte. So heißt es unter „dem 23. Martii, lunae post Judica wird das Examen scholasticum nicht gehalten, nachdem etwa 14 Tage vorher dem Rectori, M. Jacobo Wolfen des Senatus conclusum: „quod non; per ministrum insinuiret worden.“ Die Ursache war die per pestiferam luem entstandene, ungemeine paucitas Discipulorum.“ „d. 13. Martii (Domine Judica) ward abermahl intimiret, daß das Examen publicum nicht gehalten werden könne; weil die Schuele mit Dragonern angefüllet, und Tertia Classis zum Magazin Haus gemachet worden: wie dan wirklich in Sexta, Quarta und der Teutschen Classe über 100 Dragoner, mit Weibern, Kindern und Pferden einquartieret lagen; Tertia Classis auch mit Zwieback für der Soldatesca ganz, von oben bis unten angehäuffet war . . . bey izt-erwehnten Umständen der Schulen informirten Praeceptor IVtae Classis Arithemeticus Ihre Discipuli in ihren Häusern, Praeceptor VItae Classis seine in Conventu ministerii. Aehnliches wird acht Tage vor Judica 1713 berichtet, „weil die Classen von der Milice noch nicht völlig eliberiret“, 1715 endlich circa festum Martini macht Wolf seinem betrübten Herzen folgendermaßen Luft: „Als die grausame Bombardirung der Stadt Strales. ihren Anfang nam, ward die ganze Schule von schwedischen Kranken und blessirt. Soldaten eingenommen, auch so darin Haus gehalten, daß es ein rechtes βδέλυγμα*) war und man mit David sagen konnte, HERR, es sind Heiden in dein Erbe gefallen, etc., der ganze Coetus war dispergiret und ward keine Schule gehalten bis folgenden Jahres, etwa mit Ausgang des Januarii, da dan der ganze Coetus, mit großen und kleinen, ungefehr 52 ausmacheten: Primaner waren 7.“

Das zweite Protokollbuch beginnt mit dem 19. Mai 1787 und führt folgende Ueberschrift: Verhandlungen und Beschlüsse des Collegii Gymnasiastici, welches den 18. Mai 1787 zu Stralsund in dem Hause des Rektors Großkurd versammlet war, und aus folgenden Mitgliedern bestand:

den Herren Christian Heinrich Groskurd, dermahl. Rektor,
Adolph Friederich Furchau, Conrektor,
Ernst Christoph Schultz, III. Class. Coll.,
Johann Daniel Enghart, IV. Class. Coll.,
J. C. A. Dellbrügk, VI. Class. Coll.

Weil der bisherige Subrektor, Herr Conrad Vorheck, vor kurzem, nämlich den 12. May gestorben und mithin die II. Classe erlediget ist, so bestehet jetzt aus oben genannten 5 Männern das ganze Collegium der litteraten Lehrer am hiesigen Gymnasium und mit ihrer aller Einstimmung und Genehmigung ist folgendes beschlossen und festgesetzet usw.

Der erste Teil dieses Protokollbuchs reicht bis zum 17. März 1798; Pütter, quartae classis collega, berichtet in dem einzigen, von ihm ein-

*) „Greuel.“

getragenen Protokoll über einen Beschluß, betreffend Unterbringung eines der Witwenkasse gehörigen Kapitals; wie denn auf den 42 Folioseiten dieses Abschnitts kaum etwas anderes den Inhalt der Eintragung bildet als pekuniäre Interessen des Collegiums, die Abgrenzung gegenseitiger Pflichten und Rechte und die Verteilung der Accidentien. Zu wie nach jetzigen Anschauungen nicht standesgemäßen Auseinandersetzungen und Bestimmungen es dabei auch jetzt noch kommen konnte, mag aus folgender Eintragung entnommen werden:

„Da bisher einige der Herren Schullehrer die Gewohnheit gehabt haben, diejenigen von ihren Schülern, die nicht zu rechter Zeit, das ist gleich nach Ablauf des Quartals, das Schulgeld abgetragen, in dem Schulbuche unter der Rubrik der Restanten anzuführen und sie nicht eher als nach empfangener Bezahlung mit in Anrechnung zu bringen, woraus aber bey der Theilung des Schulgeldes manche Verwirrungen und Unordnungen entstanden, so wird diese Weise in Zukunft gänzlich abgeschafft." Der Klassenlehrer hat für die Restanten bei der um die Mitte jeden Quartals erfolgenden Ausschüttung des Schulgeldes die restierende Summe vorzuschießen, sich alsdann durch eigene Bemühungen schadlos zu halten, im Notfalle aber soll er auf gemeinsame Kosten des Kollegiums eine Vergütung erhalten. —

Ein gewisses Interesse beanspruchen Nachrichten, in denen es sich um die Rangordnung in den einzelnen Klassen und um die Versetzung aus der einen in die andere handelt, ein gewisses Interesse nicht nur wegen des Unterschiedes in dieser Beziehung zwischen den damaligen und den jetzigen Auffassungen, sondern auch, weil hier wieder ein charakteristisches Beispiel für den Einfluß des Scholarchats in rein schultechnischen Angelegenheiten vorliegt. Es heißt: „Zentens trug der Herr Rektor die den 14ten September 1785 bey Gelegenheit der Streitigkeit über die Stellen und das Sitzen einiger neuen Sekundaner vom Wgb. Scholarchate abgefaßte und demselben mündlich mitgetheilte Verordnung vor, wie es mit Placirung der Schüler, die sowohl aus einer unteren Classe, als auch anders woher ins Gymnasium aufgenommen werden, gehalten werden solle. Nämlich die Schüler, welche bey der gewöhnlichen Versetzung im September aus einer unteren in eine höhere Classe übergenommen werden, behalten immer den Oberplatz über diejenigen aus der Stadt, die zwar auch in dieselbe Classe aufgenommen werden, aber bisher noch nicht das Gymnasium frequentirt, sondern anderswärts Unterricht genossen haben. Und es macht hierin auch das keine Ausnahme, wenn sie gleich einige Wochen vorher in die Classe recipiert wären. Doch gilt dies nur von den Stadtkindern, da es hingegen bei solchen Schülern, die aus anderen Orten herzukommen, bey der alten Weise bleiben kann, daß sie so sitzen wie sie einkommen. Sollte jedennoch ein Stadtkind schon seit Johannis oder noch länger in die Classe aufgenommen gewesen sein, so soll selbiges seinen Oberplatz über die anderen, welche von unten aufrücken, behalten." Der Bericht spricht im Anfange von Streitigkeiten, gibt aber keine Auskunft darüber, zwischen wem diese Streitigkeiten entstanden sind, ob zwischen den Kollegen des Gymnasiums oder zwischen den Kollegen und den Eltern der Schüler; ich glaube

letzteres annehmen zu müssen; und dann liegt hier wieder ein Stückchen Kulturgeschichte vor, der von dem Ehrgeiz der Eltern für die Herren Söhne und von den Vorrechten, die die Stadtkinder vor den von auswärts zugezogenen, die echten Schüler des Gymnasiums vor den aus anderem Bildungsboden nach dem Gymnasium verpflanzten Zöglingen beanspruchen. Von den für die Versetzungen festzuhaltenden Grundsätzen wird unter Nr. 11 berichtet; man sieht daraus, daß einige Kontroversen, die noch heutzutage die beteiligten Kreise erregen, schon damals der Entscheidung harrten: „Ingleichen zeigte aber derselbe die Verordnuug des Scholarchats an, welche den 14ten Sept. 1786 bey Gelegenheit der vom seel. Herrn Subrektor Vorhek wegen zu früher Translocirung einiger Secundaner nach Ima beym Scholarchate angehängten Beschwerde von letzterem ergangen war und darin bestehet: 1. daß die Versetzung der Schüler nach wie vor vom Herrn Rectore, der zu dem Ende vorher die Schüler prüfet, allein abhänge, 2. daß, da man keinen Zwang haben wolle, kein College berechtigt seyn solle, die Schüler gerade so lange in seiner Classe anzuhalten, bis der ganze cursus der Lektionen, der in Ima und IIda auf drei, in den übrigen Classen auf zwei Jahr angesetzt ist, geendigt sey; dafern nämlich Aeltern oder Vormünder der Kinder ihre frühere Versetzung wünschen, und diese nur nicht soweit zurück sind, daß die mit ihnen zu versetzenden darüber versäumt werden würden, denn in dem letzteren Falle würde der Herr Rektor etwas erhebliches gegen ihre Translocirung einzuwenden haben. Was besonders die Secundaner betrift, hat das Scholarchat erkläret, daß es nöthig sein würde, daß Aeltern oder Vormünder, die ihre Kinder entweder früher oder später als gewöhnlich nach Ima versetzt zu sehen wünschten, darüber schriftlich ansuchen und die Gründe ihres Wunsches anzeigen. Welcher Anordnung man denn um so mehr nachleben wird, jemehr man von ihrer Billigkeit überzeugt ist.“ Die Versetzung also ist die Sache des Rektors, der vollständige Gymnasialkursus beansprucht 14 Jahre, für die Versetzung sind die Wünsche von Eltern oder Vormündern zwar nicht maßgebend, aber zu berücksichtigen.

Mit dem 17. Mai 1798 schließt der ältere Teil des zweiten Protokollbuches. Für die Zeit bis 1815 fehlen Eintragungen völlig; ohne Unterbrechung liegen die Protokolle erst vom 1. März 1823 an vor. Doch hat Kirchner, Rektor 1821—1832, eine „kurze Uebersicht der wichtigsten Ereignisse beim Gymnasium seit 1815“ auf 15 eng geschriebenen Großfolioseiten eingeschaltet. Zur Charakteristik dieser Aufzeichnungen und wegen des besonderen Interesses, das das Jahr 1815 beanspruchen kann, teile ich hier den Kirchnerschen Bericht über dieses Jahr mit, um damit das Kapitel von Protokollbüchern zu schließen.

„Dieses Jahr ist sowohl in engerer Rücksicht auf die Schulverfassung, als Anfangspunkt einer gänzlichen Restauration und Erweiterung derselben, wie in weiterer politischer für unser Gymnasium äußerst wichtig und folgenreich geworden. Schon zu Anfang des Jahres ward das Gymnasialgebäude, welches bisher zu militärischen Zwecken hatte dienen müssen, in allen seinen Teilen erneuert, gereinigt und wieder hergestellt. Die Klassenzimmer wurden aufs anständigste wieder

eingerichtet, neue Tische, Bänke, Tafeln, zum Theil neue Fußböden gemacht, das vormalige Secunda bei dieser Gelegenheit als größeres Lehrzimmer für Quarta, das sonstige Quarta für Secunda bestimmt. Das Konrektorat, bisher seit 1804 vom Rektor Furchau mitverwaltet, ward durch einen Gehalt von 600 Rthlr., honorarium von 100 Rthlr., neu dotiert und für dasselbe der Dr. Ph. Karl Kirchner vom K. Pädagogium in Halle berufen, welcher am 11. April eintraf. Auch der Rectorgehalt ward ansehnlich erhöht. Am 23. May wurde das nun ganz fertige Gymnasialgebäude in öffentlicher Schulversammlung vom Rector Furchau feierlich wieder eingeweiht und der neue Conrector eingeführt durch eine lat. Rede, welche nachher im Druck erschien. Die Antrittsrede des Konrektors handelt de priscae gymnasiorum disciplinae virtutibus. Die verschiedenen Klassen nahmen darauf von ihren Lehrzimmern wieder Besitz. Die Schülerzahl war Johannis in I 11, II 13, III 35, IV und V 31, VI 33, zusammen 121*). — Da in diesem Jahre das bisherige Schwedisch-Pommern, welches im Kieler Traktat (vom 14. Jan. 1814) von Schweden an Dänemark zum Ersatz für Norwegen abgetreten war, aber mit Vorbehalt seiner bisherigen Verfassung und seiner Rechte, durch einen neuen Tractat zwischen Dänemark und Preußen vom 4. Junius 1815 zu Wien an letzteres gegen das Herzogtum Lauenburg und die Summe von 2600000 Rthlr. abgetreten wurde, so ward zu Anfange Novembers der Pr. Staatsminister v. Ingersleben nach Stralsund gesandt, welcher am 16. d. M. die feierliche Huldigung der Neupommerschen Stände einnahm. Durch diese Einverleibung Neuvorpommerns in den Preußischen Staat wurden auch die Verhältnisse unseres Gymnasiums insoweit geändert, als es, bisher bloß vom hiesigen Magistrat und Scholarchat abhängig, von nun an der Oberaufsicht des Stettinischen Konsistorii unterworfen wurde. Bei dieser Gelegenheit ward auch eine Deputation des Gymnasialkollegii an den Preuß. Minister gesandt, ihm seine Verehrung zu bezeugen, und der einstimmige Beschluß gefaßt, dies Verfahren künftig bei allen Gelegenheiten, wo Magistrat und Geistlichkeit vor Behörden und hohen Personen sich vorstellen ließen, ebenfalls beizubehalten, damit das Lehrerpersonal die Rechte eines Kollegii behauptete, wie dies dann auch bei Anwesenheit des Fürsten-Staatskanzlers 1816, des Prinzen August 1817, des Oberpräsidenten Sack 1818 und anderweitig geschehen ist, wie denn auch zu den bei solchen Gelegenheiten veranstalteten öffentlichen Bällen und Gastmälern (auch bei Anwesenheit Sr. Majestät des Königs und der Prinzen des Königl. Hauses 1820) immer eine Anzahl von Lehrern miteingeladen ist".

---

*) Kirchner hat falsch zusammen gezählt, die Summe beträgt 123. Bemerkenswert noch ist dabei, daß IV u. V kombiniert sind.

III. Bittschriften und Kollekten.

Zu welchem Zweck die Rektoren Pyl (1723—1739) u. Grosskurd (1779—1804) diese losen Blätter aufbewahrt haben? Oder welchem Zufall verdanken es diese unscheinbaren documents humains, daß sie jahrhundertelang unbeobachtet ein verborgenes Dasein geführt haben? Beachtenswert ist jedenfalls, daß sich die Not hilfesuchend recht oft an den doch wahrlich nicht auf Rosen gebetteten Lehrerstand wendet, sonderbar, wie aus recht abseits gelegenen Plätzen des h. röm. Reichs die Hände hierher ausgestreckt werden; die Not der Heischenden und Klagenden erinnern nicht selten an geschichtliche Erschütterungen und elementare Katastrophen, die fernab von unserem heimischen Strand sich abgespielt haben. Die Mitglieder des Kollegiums verhalten sich der Regel nach zustimmend zu den Bitten des kollektierenden Rektors; aber auch Klagen und Bemerkungen, wie sie unseren Tagen geläufig sind, finden sich nicht selten, daß es der heimischen Armut mehr gebe, als daß man nach auswärts recht tätig zu sein Veranlassung habe, oder daß zu häufig die Wohltätigkeit in Anspruch genommen würde.

Das älteste datierte Stück dieser Art, vom 30. August 1773, ist folgendes: „Wohledle und Wohlgelahrte, sonders Hochgeehrte Herren Collegae. Ein Saltzburgischer Emigrant, wie aus beygehenden Zeugnissen erhellet, hat sich bei mir gemeldet, und unser Kollegium um Erweisung einer Christlichen Liebe freundlichst ersuchet. Ich habe denn solches M. H. Collegis hiemit communiciren und bitten wollen, mir Ihre Meinung hiermit schriftlich wissen zu lassen, mit wie viel Sie diesem Manne zu adsistiren belieben. M. H. wollen dieses nebst den beigehenden attestatis einer nach dem andern zuschicken und mir (sic) bald ihre Meinung wissen lassen, weil der Mann heute noch nach Barth wil. Ich solte meinen, wenn man ihm 8 bis 12 Schl. a Person gäbe, das könnte nicht zu wenig seyn. M. HE. Collegae ergeb. Diener M. Pyl." Worauf der immer warmherzige damalige Konrektor Wackenroder bemerkt „daß den Saltzburgischen Emigranten etwas von unserem Collegio gereichet werde, halte der christlichen Liebe gemäß zu seyn; ich habe demselben 12 ßl. destiniret. Dagegen ist J. Sparwart, (III. Classis Collega) etwas angeärgert: „Ich habe außer der Kirchen-Collecte für denen Saltzburgschen Emigranten zu der darauf folgenden Haus-Collecte schon 24 ßl. gegeben und gemeinet, daß solches einmahl für allemahl seyn würde; wenn aber . . . . würde nach meinen wenigen Einnahmen, da meine Classe total ruiniret, mir zu schwerfällig. Indes will doch diesem Mann 8 ßl. geben, die hiebey kommen." F. Andreae, IV. Classis: „Weil der numerus Classis schlecht, so kann nicht mehr als 4 ßl. zur Beysteuer abgeben."

In einem Falle hüllt sich die Not (26. Juni 1700) in ein pomphaftes Gewand lateinischer Eloquenz mit allen Floskeln, wie sie die Perückenträger so gerne gebrauchen:

Viris Maxime Reverendis atque Amplissimis
Gymnasii Academici Stralsundensis
Dominis Rectori, Professoribus, Praeceptoribusque Meritissimis,
nec non
omnibus illis, ad quorum notitiam hae litterae pervenient,
Fautoribus, suis quisque titulis condecorandis,
S. P. D.
M. Wilh. Frid. Imman. Gessner
Scholae Latinae Gochsheimensis Praeceptor
Soc. Reg. Germ. Götting. Sodalis.

Ignoscite quaeso, Viri Reverendi atque Amplissimi litteris hisce qualibuscunque, quibus tristissimum rerum mearum statum ob oculos vobis ponere, vestrorumque implorare misericordiam deploranda me cogit necessitas. Tot enim et tanta sunt, quibus per omnem vitam expositus eram fortunae inimicae adversa, ut enumerandis illis impar forem, si mihi vel centum linguae sint oraque centum. Neque vero prolixa eorum omnium, quae infeliciter mihi evenerunt recensione molestiam vobis creabo, Viri Amplissimi, ea tantummodo commemoraturus, quae propius ad rem facient." Neun Jahre hat der Bittsteller in der Hoffnung auf eine Staatsanstellung aus eigener Tasche gelebt und gleichzeitig durch die Betrügereien seiner Schuldner schwere Verluste erlitten, namentlich quum celebres Stuttgartiae olim mercatores . . . aere alieno obruti, eversa mensa foro bonisque cederent. — Aliquot quidem abhinc annis Illustris, qui Stuttgartiae est, Senatus Sanctus munus Scholasticum mihi demandavit, at quae exinde ad me redundant emolumenta pauca sunt atque ita comparata ut, salario constituto vix centum imperiales excedente, eadem ut in aprico est, haud sufficiant familiae et quatuor liberis ad provectiorem aetatem accedentibus alendis atque sustentandis . . . So sieht er sich genötigt die bewährte Wohltätigkeit der Viri Reverendi et Amplissimi . . . . . submississimis precibus orare, obsecrare, obtestari, ut . . . . mihi, quo vix ac ne vix quidem dat (sic!) afflictior. Er hofft daß seine verwandtschaftliche Beziehung zu dem berühmten Göttinger Professor Gessner ihm Gönner und Schüler gewinnen werden: „Forte Gesnerianum nomen, in orbe erudito haud incelebre et memoria beati Patrui Prof. Gesneri in Acad. Göttingensi olim celeberrimi Fautores atque Patronos conciliare poterit. Dankbar für jede Gabe wird er Gott bitten, ut largiter omnia compenset vosque charitatesque vestras omni prosperitatis genere beet. Dabam Gochshemii etc.

Endlich ein Appell am die Mildtätigkeit nach schwerer Feuersbrunst aus Erfurt vom 2. Juni 1737: „Hoch und Wohl-Edle, Hoch und Wohl-Gelahrte, Insonders Hochverdienter Herr Direktor und sämtl. Hochgelehrteste Herrn Collegen, Vornehme Freunde und Gönner!

Ew. Hoch- und Wohl-Edl., Unsren Hochwerthgeschätzten Herrn, Freunden und Gönnern, wird bereits durch die öffentl. Zeitung zur genüge bekannt worden seyn wie der gerechte Gott unsere Stadt Erfurth, und insonderheit die Evangelische Prediger-Gemeinde d. 21. October a. p. mit einer entsetzlichen Feuersbrunst heimgesucht, dadurch nebst denen auf 3 Thürmen zerschmolzenen 7 Glocken, 188 Häuser, worunter auch unsere Wohnungen mitbegriffen sind, leider! in der Asche gelegt worden und haben wir unsere Victual-, Mobilia, Bücher etc. in Feuer verzehrend sehen müssen. Weil wir nun in einen statum afflictum sind gesetzet worden und wir von den abgebrannten Eingepfarreten keine Accidentia zu hoffen haben, und die meisten ihr Stückchen Brodt durch Brandt-Brieff in frembden Herrschaften suchen müßen, über dies Haus Zins zu geben und alles wie von neuem anzuschaffen nöthig haben, dabei aber die salaria ordinaria sehr schlecht sind und wir also bey solchen betrübten Umständen nicht sehen, wie wir uns mit unsere Familien hinbringen können, wo nicht Gott durch gutthätige Hertzen einige Hülfe erzeiget; als haben wie Ew. Hoch- und WohlEdelgeb. unsern statum afflictum zu eröffnen die Freyheit genommen, mit gehorsamster Bitte, unsere Noth zu Hertzen steigen zu lassen, und mit einer Beysteuer nach dero Hochgeneigten Gefallen zu Hülfe zu kommen, auch bei andern gutthätigen Christen, wie auch von den liebwerthesten Untergebenen, aus erbarmender Liebe daselbst von uns etwas mit auszubitten. Solche Ihre Güthe werden wir nicht allein Zeit Lebens mit ergebenstem Danke erkennen, sondern auch den Vergelter aller Wohlthaten inbrünstig anrufen, daß derselbe Ew. Hoch und WohlEdel nebst sämtl. Vornehmen Familien für dergleichen Unglück in Gnaden bewahren, und aller Seelen und Leibes Vergnügen reichlich überschütten wolle. Wir verharren indessen nebst göttlicher Empfehlung Ew. Hoch u. s. w. gehorsamste Diener M(agister) Christoph Heinrich Kratzenstein. Johann Martin Klöppel, Cantor. Georg Michael Schneider. Johann Ernst Schröter, Coll. Johann Conrad Sachse, Coll. m. p. p."

Zu wiederholten Malen wird für bekehrte Juden gesammelt. Ich gebe ein Beispiel aus dem Jahre 1735, das ein gewisses Interesse durch die verschiedenen Bemerkungen der beisteuernden Kollegen erhält, namentlich auch durch die Verschiedenheit des Stils. Die Fremdwortseuche und der Schwulst der Wolffschen Diktion scheint bei den meisten der Schreibenden beseitigt zu sein, doch macht sich beides in dieser und jener Wendung noch geltend:

„S. T. Hochgeehrte Herrn Collegae. Ich beziehe mich auf den vorhin communicirten Brief von der bekehrten Jüdin, der Willigin (?). Ob nun gleich ich ihrem Mann 6 Rtlr. baar geliehen, die mir mit seinem Tode verlohren gegangen, so vermeine doch, daß wenn ezlichen unter uns beliebte ihr etwa 6 gl.. zufließen zu lassen, muß solches ein geringer Schade, ihr aber eine nicht geringe Hülfe seyen würde. Worauf mir Ihre geneigte resolution erbitte."

1735 M. HE. Collegen

M. Pyl.

„In Anbetrachtung der höchst zu bejammernden Umstände der recommendirten miserablen Person habe nicht ermangeln wollen, des Herrn Rectoris begehren zu erfüllen, und kann derselbe, nach Belieben von dem Leichengelde, 6 fl. vor ihr abnehmen. B. Wackenröder."
„Si omnes consentiiunt, ego non dissentio."

W. PommerEsche.

„Es fehlet uns an Tägl. Ansprache nicht und sind wir eben nicht schuldig anderweitige zu defruiren (?), welches mehrere consequence veruhrsachen könnte. Doch gebe diesmahl die beliebten 6 fl.

J. Sparwart."

„Ich entziehe mich nicht, nach erforderndem Umständen den Armen nach Vermögen zu helfen, insonderheit wenn es unsere eigenen Armen sind, oder unsere Hilfe selbst suchen. Meine 6 fl. können gleichfalls von dem Leichengelde genommen werden. F. J. Rasch."

Weil die vagabundi unter den Namen der bedrängten öfftere insultus machen und meynen, daß man ihnen sustentation zu reichen obligiret sey, so will ich mich hinfüro ihnen zu helfen nicht engagieren, jedennoch hac vice 6 fl. ex cassa communi zu nehmen concediren.

F. Andreae."

„Der Herr Rector wolle uns künftig von frömbder Ansprache frey sprechen, weil unsere eigenen Armen uns schon ohne dem fleißig besuchen und zu finden wissen; anjetzo beliebe der Herr Rector dieser recommendirenden die bezahlten 6 fl. vom Leichengelde zu reichen. Jac. Rasche."

„Fiat wie gebehten . . . . 6 fl.

G. Croon."

Der Curiosität halber nur noch folgendes Bittgesuch: „Hochedle, sonders Hochwehrte HE. Collegen. In beygehendem Paß benannter **Bedienter des Printzen aus Arabien** hat mich ersuchet bei meinen HE. Collegae Ansuchung zu thuu, daß Ihm zu seiner Reise nach Stockholm möge einigen Vorschub gethan werden. Ich habe demnach meine Herren hiermit ersuchen müssen, weil er am Mittag wegreisen müsse, Ihre Meinung . . . herbey zu setzen und was Sie Ihm mittheilen wollen hierbey zu specificiren und mir zuzuschicken. Ew. etc. M. Pyl."

Was für eine Bewandtnis mag es mit diesem „Printzen aus Arabien" haben? vielleicht finden sich im Ratsarchiv Nachrichten von einer zur Zeit von Pyls Rektorat hier durchreisenden Gesandtschaft aus dem Orient. In unserem Archiv befindet sich ein schön auf Pergament geschriebenes Manuskript in arabischen Schriftzeichen: etwa ein Paß des „bedienten" jenes „Printzen aus Arabien"?

—·—

IV. Stilproben.

Zum Schluß habe ich in folgendem eine Anzahl von Urkunden und anderen Schriftstücken zusammengestellt, ohne daß diese irgend welchen inneren Zusammenhang hätten: an erster Stelle war für mich der Wunsch maßgebend, charakteristische Stilproben aneinander zu reihen, wobei ich dann freilich solche Stücke bevorzugte, welche auch inhaltlich ein gewisses Interesse erwecken. Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß die Verwilderung und Entartung unserer Sprache um die Wende des 17. auf das 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichen; Schriftstücke noch aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, aus und nach der Zeit des großen Krieges, weisen zwar in Proben offiziellen Charakters jenen entsetzlichen, dem Leser den Atem versetzenden Periodenbau auf, welcher, wie man sagt, auch heute noch bisweilen eine unberechtigte Eigentümlichkeit des Juristendeutschs bildet, sind auch damals schon nicht selten durch überflüssige Fremdwörter entstellt, tragen aber im ganzen den Charakter sprachlicher Reinheit. Daneben finden sich aus anderen Gebieten Proben vortrefflicher, markiger Diktion, welche den sprachlich besten Erzeugnissen des XVI. Jahrhunderts an die Seite gestellt werden können. Ich bitte in diesem Zusammenhange zunächst folgende drei Stücke zu vergleichen:

1. Nickell Erichs, Bürgers zum Stralsund, Vermächtnis zu Büchern für arme Schüler 1633,
2. Auszüge aus der Schulordnung vom Jahre 1643, speciell aus der deutschen Uebersetzung des IV. Kapitels „de officiis discipulorum“, „von der Schüler Gebühr“,
3. Den „amtlichen Bericht“ über den Streit des Rektors Bahr mit den Alterleuten des Gewandhauses um 1650.

Nickell Erichs Urkunde, ein Pergamentblatt von 27 zu 17 ctm. mit drei angehängten Wachssiegeln — auf denen der Abdruck leider fast gänzlich verschwunden ist, — in zierlichster Schrift mit hübsch gezeichnetem Initial hat folgenden Wortlaut:

„Ich Nickell Eriche Bürger zum Stralsunde, bekenne in und mit diesem Brieue vor Jedermennichlichen, Insonderheitt aber vor mich, meine Erben, und Nachfolgere. Nachdem, dem Ehrwürdigen, Andechtigen, Hoch- und Wolgelartenn, undt wollsehligenn Herrn Mgro Arnoldo Stappenbeccio, weylandtt Superintendenten, undt Pastorn St. Jacobus Kirchem hieselbst, Engell Micheels, Hans Hülsenn sehligenn witib, Ein Hundertsmarck Sundes wares, Haubttsummen seit Anno 1626, vonn Nachgemelter meiner erkaufftenn Buedenn, schuldigh geplieben, undt Vorwollgemelter Her Superintendens Von selbigenn Einhunderth Marck Sundes Armen Schülernn so zu Ihren Studiis nichts in Vermügenn habenn, die jährlichen Zinsenn dauonn als Sechs pro Centum, zu nützlichenn Büchernn verordnett und legiret, das Capitall aber unabloßlich bey Mir, undt meinen Nachkommen verpliebenn solle, undt daruber zu Inspectorn und Empfängern solcher Zinsenn und Ausgebung der Bücher,

denn Jederzeit wesenden, Herrn Rectorem, und Herrn Conrectorem Scholae hieselbst, verordnett, das demnach Ich solches Capitall hinwieder angenommen, undtt mitt itzgedachter jeder Zeit lebendenn Hernn Inspectorn Vorwissen, undtt guten willen hinfüro zinsbahr bey mir behaltte. Berede und lobe demnach mitt meinen Erbenn, Vorgemeltenn Hernn Inspectorn unnd Ihren Nachkommen hinfüro dauonn Sechs Marck Sundes landttgewönliche Zins jhärlich auff Ostern quidtt und frey zu hebenn und auffzuböhren inn= unnd auß meiner gantzenn Buedenn und alle derselbenn Zubehorung aufm Suderorte (?) Kegenn (?) St. Jacobus Kirchen, und zwischenn obgedachter Engelnn Micheels beydenn buedenn belegenn alles einhalttlich der Stattbücher zum Stralsunde, darinn sich Ihnen solche meine Buede mit alle derselbenn Zubehorunge vor ein handthabendes Unterpfandt soll undt will zuschreiben lassen, wann es von mir begehrett, auch mit voller Machtt die vorschriebene Zins darauß auch meinen Riedesten(?)güternn zu pfandenn, so offt es Vonnöthen sein wird, ohne einigen Wiederstandtt, und vonn denn Pfandenn das betagte Zinsengellt zunehmenn, also ahn Zinsen Recht ist, die ich Ihnen mit meinen Erben, alßdann soll unnd will freyen unnd gewehrenn vor aller Personenn Ansprache Kheistl. offt Weltlicher, die vor Recht kommen, Recht gebenn, unnd nehmenn wollen. Und ich mit meinen Erbenn sollenn und wollenn auch solche meine Buede mit alle derselbenn Zubehorung ohn Vorhergedachten Herrn Inspectorn Vorwißen unnd guten Willenn hieüber nicht verendernn noch beschwerenn, oder selbiges soll von nichtenn sein. Solches alles vorher geschriebenn lobe ich Nickell Eriche mit meinen Erbenn fest und woll zu halten, getrew und ohne Gefehrde. Und dessen zu Urkunde, und mehrer Sicherheitt habe ich mein Ingesiegell in diesen meinen Brieff gehangen, den auf mein Bitten zum Gezeuchnus und Wissenschafft mitt vorsiegeltt, die ehrenveste Erbare und wollgeachte Ludwig Pritzman, Altermann der Brauer, und Peter Albrecht, Alterman der Schneider hieselbst. Datum Stralsunde, Am Osterabende Anno Christi Sechzehnhundert drey u. dreißig.

Man sieht, hier ist, wohl unter dem Einfluß althergebrachter Form, der Periodenbau entsetzlich schwerfällig, der Ausdruck aber rein, nicht ohne Spuren altertümlichen Charakters und niederdeutscher Formen.

Dagegen einwandsfrei ist in jeder Beziehung die wunderhübsche hochdeutsche Übersetzung der Schulgesetze von 1643. Es heißt dort unter 1:

> Weil der Sohn Gottes selbst in seiner angenommenen menschlichen Nathur allen Schülern zum Exempel aufgestellet, so sollen getreue und Gottesfürchtige Schüler von ihm lernen (1) die Liebe des Gottesdienstes, (2) Ehre gegen die Eltern, Praeceptoren und andere, welchen der Eltern Titul zustehet. (3) Fleiß im Lernen und anderen Schulübungen. (4) Unsträfflichkeit und Höfflichkeit im Leben und Sitten, dadurch Junge Leute Gott und Menschen lieb werden. An diesem allen, das unser Seeligmacher im 12 Jahre seines Alters der Studierenden Jugendt gar herrlich vorgeleuchtet, bezeuget Lucas im 2. Cap. V. 42 seqq.
>
> Demnach erfordern wir von allen, die sich zu unser Schuelen halten, daß sie alle und ein Jeglicher in Sonderheit,

nach dem ein jeder in seiner Claßen dazu Anweisung haben wirdt, die Seeligmachende Lehre aus dem beschriebenen Worte Gottes, Catechismo Lutheri und anderen Symbolischen Büchern der recht Lutherischen Kirchen mit großer Begierde lerne, mit unaufhörlichem Fleiß wiederhole und bey sich betrachte und dasselbe woll zu behalten sich angelegen sein lasse — —

15. In den Schuelen sollen sie kommen mit gewaschenem Munde und Augen und Händen, reinlichen Kleidern und gekämmeten und nicht zu lang herunterhangenden Haaren, geputzeten Schuen und aufgebundenen Hosen. Butterbrod und dergleichen Speisen sollen sie gantz und gar nicht in die Schulen bringen. —

18. Alles Spielen verbieten wir nicht oder ehrbare Ergetzlichkeit, sondern wollen 1. das unsere Schuelen kein unverlaubtes Spiel treiben, 2. wen sie sich ergetzen wollen, daß sie nicht alle Sittsamkeit und Ehrbarkeit ansgeben, wie solches vor Zeiten Heylig-Ambrosius verboten. 3. Das sie weder zur Sommerzeit auf dem Wasser schwimmen noch zu Winters Zeit hin und her auf dem Eise lauffen und sich also in Gefahr bringen. 4. Keine Dolche, Stilette, Büchsen, Schwerter, Degen oder dergleichen Gewehr in oder außerhalb des Spieles gebrauchen. 5. Auf fürnehmen Gastereyen, Fechtplätzen und dergleichen verdächtigen Gesellschaften sich nicht finden lassen. etc. —

Der oben unter 3 angekündigte amtliche Bericht hat eine längere Vorgeschichte: es handelt sich dabei um den sittengeschichtlich nicht uninteressanten Streit zwischen dem Rektor des Gymnasiums und den Altermännern des Gewandhauses über den Vortritt bei öffentlichen Aufzügen u. s. w. Das Genauere hierüber bitte ich bei Zober III, 78 ff. nachzulesen. Das älteste hierauf bezügliche Stück ist eine in lateinischer Sprache abgefaßte Eingabe des Rektors Bahr an den Rat aus dem Jahre 1643. Flüssig im Stil, wenn auch nicht frei von Solöcismen und in nicht einwandfreier Diktion, macht die Eingabe einen durchaus würdigen Eindruck und erweckt die Vorstellung von dem Verfasser als einem klaren, von seiner Würde sich wohlbewußten Manne: er bedauert, wegen einer an sich unwichtigen Sache den Rat behelligen zu müssen; aber die Rücksicht auf seine Stellung und der Vorwurf, der etwa gegen ihn erhoben werden könnte, er habe Gerechtsame dieser Stellung nicht zu wahren gewußt, zwängen ihn, die Vermittelung des Rats in seinem Konflikt mit den Altermännern nachzusuchen. Durch Zeugenaussagen wird erhärtet, daß der Rektor bei feierlichen Gelegenheiten seine Stelle unmittelbar hinter dem Rat, vor den Altermännern gehabt habe — ein Recht, das ihm jahrelang tatsächlich eingeräumt und auf sein Verlangen auch mündlich bestätigt sei. Dagegen suche man neuerdings ihn aus dieser Stellung zu verdrängen: mihi quidem privato perinde esset, quocumque loco irem ant sederem, quippe qui satis sum persuasus (sic!), verum honorem, quem sola virtus et honestae artes pariunt, neque dare quemquam posse neque eripere: sed quia et mea et publica mihi persona est imposita, illius tranquillitati et libertati nonnunquam detrahere cogor ut huic, quaecunque tandem illa

sit, dignitas sustineatur.“ — Aber hier kommt es ja nicht auf das Latein und die Persönlichkeit Bahr's an, sondern auf seine Stilprobe in dem offenbar amtlichen Bericht, dessen Eingang hier mitgeteilt wird.: „Als der Rector in Anno 1643 kegen (sic) den Herbst hierher gekommen und unter anderen bey H. Bürgermeister Meyern auch wegen seiner Stelle nachfrage gethan, ist ihm zur antwort geworden, daß er dieselbe negst denen Herren des Raths hätte, wie ihm den auch dieselbe von niemand unter den Herren Altermännern jemahlß zu der Zeit ist disputiret worden, wie solches Herren Simonn Sprengmann und Herrn Brand Kleinkowen als dahmahlß gewesenen Alterleuten ohne Zweifel annoch wird bewußt sein, damit er aber hierinn desto sicherer gehen möchte, hat er Sel. Martienn Bagewitzen selbst gefragt und von ihm nicht anders vernommen, alß das der Rector seine Stelle über sie, die Herren Altermänner, hätte. Hiebey ist's auch allezeit geblieben bis ins Jahr 1647. Daman allmehlich gemerket, daß die HE. Altermänner der Oberstellen sich anmaßen wollen, insonderheit nach Absterben Sel. HE. Arnoldi Völschen, worauf mit den HE. Scholarchen geredet, und ist dem Rectori dieser Bescheid gegeben, er solle in seiner einmahl angewiesenen und bisher betretenen stelle verbleiben, alß aber nichts destoweniger die Herren Altermänner entweder die Oberstelle eingenommen, oder auch ihre alteration merken lassen, wenn der Rector fürgetreten, hat er Anno 1648 im Aprill die HE. Scholarchen wie auß beygelegter copey zu ersehen, schriftlich ersuchet und gebeten, diese Sagche dahin zu disponieren, daß er ruhig und ohne Streit sich seiner stelle möchte gebrauchen.“ . . . . . .

Nun vergleiche man mit diesem amtlichen Bericht die etwa ein halbes Jahrhundert jüngere, ebenfalls amtliche an den Rat gerichtete Beschwerde Wolfs: bis zu welchem Tiefpunkte ist das Bewußtsein von dem Wert der nationalen Sprache in diesen fünfzig Jahren nach dem großen Kriege gesunken!

Der Gegenstand des Berichtes interessiert nicht wesentlich: Der Rektor hat, wie es scheint, in einem Falle bei einem Leichenbegängnis den Sängerchor des Gymnasiums im Widerspruch zu irgendwelcher polizeilichen Verfügung singen lassen und die sonst üblichen Gebühren dafür zur cassa communis der Collegae eingezogen; gegen den ihm deshalb gewordenen Rüffel verteidigt und entschuldigt er sich mit seiner Unkenntnis der Gesetze, beklagt sich aber namentlich über den Ton des amtlichen Schriftstückes und die Insinuation, daß er mit Bewußtsein und aus Habgier das Gesetz übertreten habe. Das wunderschön von Wolf eigenhändig geschriebene Schreiben ist folgendes:

Magnifici, Hoch- und WohlEdle, Weiße, Großachtbare,
Hoch- und Wohlgelehrte, Hoch- und Wolweise, Großgünstige,
Hochgeehrte Herren —

Es ist mir am 19ten dieses, durch dero Diener einen Angeschlossener, wegen der, vom Cantore Gymnasii bey des Sel. Herrn Pütters Beerdigung aus Irthum gepraesentirten musique, nomine Amplissimi Senatus, ergangener Bescheid insinuiret, welchen mit gebührender occurence angenommen. Als ich aber, nach Verlesung dessen, mit großer

Bestürzung, ersehen, daß derselbe in solchen terminis abgefaßt, als ob ich der muhtwilligst — und boßhaftigste transgressor hiesiger Stadt Polizey-Ordnung sey, und satis malitiose et proaeretice, etwas in praejudicium Amplissimi Senatus et legis Censoriae begangen: welches denn üm so viel empfindlicher mich afficiret, als zu gleicher Zeit Ein HochEdler Raht der Stadt Rostock per Ampl. ordin Interpretem mir, sonder jactance zu reden, die Ehre thut und das Pastorat an Ihrer Cathedral-Kirchen vorschlagen läßt. Ich gleichwohl mit dem Allwissenden Gott und meinem Christlichen Gewissen, wie coram Ampl. Senatus Deputatis, also annoch itzt und beständigst bezeugen kann, daß, was der musique halber: dabei ich nicht rem ipsam, sondern nur rei modum und circumstantiam, supposito jure liciti, aus auffrichtiger unsträfflicher intention determiniret, vorgegangen, so weit ich dabei interessiret gewesen, aus einer wahrhafftigen, einfältigen, nicht affectirten, vielweniger philargyrias oder pleonexias vitio simulirten ignorance entstanden, und ich also dergleichen Bescheid nebst angehängter commination: wo sonst bey actionibus involuntariis invitis et imprudentibus, da ignorantia selbst caussa ist, von denen moralisten noch die geringste excusation zugelassen ist, und wenige gradus informationis stattfinden: nicht meritiret zu haben vormeine, mir aber die Gedanken mache, daß auf die Herren Commissarien desaventagieuser relation vom 23. Dezember Anni superioris, das concept sothanen Bescheides wieder mich ausgefertiget. Solchem nach bitte gehorsamst, Amplissimus Senatus hochgeneigt geruhen wolle, mir copiam von jetzt bemeldten relation zu ertheilen, auch sonsten: citra praejudicium tamen et salva omni debita erga superiores meos observantia: die Verfügung zu thun, daß die Sache legaliter ventiliret, nur bei meinem foro competente, ein Kläger gestellet, um sich durch demselben, de notitia contrarii illiciti, und also de errore scienter, proaeretice et malitiose commissa, rechtmäßiger Weise überführet werde. Da ich dan hoffe, daß man mir dergleichen remedia adversus ignorantiam purae negationis, auch werde zu statten kommen lassen, die man einem Taglöhner oder Knechte ex eodem principio nicht versagen kan. Unter Göttlicher Gnaden-Empfehlung verbleibe

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten Herren,
dienstbeflissenster
M. Jacobus Wolf, Gymn.-Rect.

Stralesunde, den 21. Jan Ao. 1699.

Von demselben wackren, fleißigen und kenntnisreichen Mann besitzt unser Archiv eine große Menge deutscher und vorzugsweise lateinischer Schulreden. Ich fürchte, daß kein Sterblicher mehr die Neigung haben wird, diese Beweise Wolfschen Fleißes durchzustudieren; hier mag ein Stück herausgegriffen werden aus dem Jahre 1707, ein Stück charakteristisch für die abstruse und unfruchtbare Gelehrsamkeit der Zeit — wenigstens in vielen ihrer Vertreter, — wie wiederum charakteristisch für die Diktion seines Verfassers. Auf einigen 30 Seiten wird nämlich Wert und Schwierigkeit der beiden Buchstaben *A* und *Ω* gegeneinander abgemessen; der Verfasser geht von folgender Anekdote aus: „Ein gewisser

Student zu Montpellier in Frankreich, dem seine Studia viel 1000 gekostet hatten, war in einem Duell so unglücklich, daß ihm das eine Auge ausgestochen ward, welches er ihm so sehr zu Herzen zog, daß er auch, aus hefftigem Gram und Erbitterung über diesem Falle sein Gedächtnis ganz verlohr und mit sothanem Verlust zugleich alle Schätze der Weißheit und ausbündigen Gelahrtheit, so er bisher besessen, einbüßete. Weil aber die Liebe zu dem Verlohrenen in seinem Herz (?) alzutief eingewurzelt und kein ander Mittel zu ersinnen war, den Verlust zu erstatten, mußte er sich gefallen lassen, wie die Kinder in der Fibel oder in dem Abcbuch von dem großen A den Anfang aufs neue wieder zu machen, und so ferner fortzulernen. Da fiels nun einmahl unter denen Gelehrten, die um ihn waren, die Frage für, ob ihm das A oder das O schwerer vorkäme, jenes oder dieses besser wäre. — Was das erste betraff, darauf gab er zur Antwort: Verus amor sapientiae statim omnia sibi reddit facilia et omnes omnino difficultatis gradus nescit. — Was die Natur der beyden Buchstaben betrifft, gebieret das eine nicht weniger Schwierigkeiten im Munde, und in der Pronunciation, alß das andere, den es sind vocales und können an ihnen selbst in denen organis pronunciandi kein *μογιλαλίαν* zu wege bringen, es sey dan, daß einer dabey von Hause aus ein Balbus, ein Gebohrener *μογιλάλος*, ein *λαριγγίζων*, ein *βραδυβάμων* im Syllabisiren und dergleichen sey; oder auch wohl *ῥωζακισμῷ*, Gargarismo etc. laborire, und, wie ein Gelehrter spricht, ein Schnarr=Peter sey, denn das A allein und an ihm selbst zwar leicht, doch aber in den Strasburger — Braunsweiger — Brandenburger — Krakauer — Arnstädter — Stralsunder — Bratwursten. Wie den auch einem solchen mit dem O bey dem Thorner — Grodnower — Karlskroner — Kronacher — Kronenburger — Brod dergleichen begegnen wird.“ — „Als Interjektion zum Ausdruck der Angst und Not stellt sich ebenso leicht A wie O ein, dem Heil. Paulus wird sein O admirativum („o welch' eine Tiefe etc.“) wie dem David sein A desiderativum („ach, daß die Hülfe aus Zion etc.)“ — „die Vornehmsten und wolburchlauchtigsten Caresseurs in Comoedien, Balleten und anderen Aufzügen halten es auch für eine indifferente Sache, sie sprechen: O vortreflichste Zierde unseres Königl. Hofes! oder: Ach Unvergleichlichste Rosimunda etc.“ . .

Bei gewissen Beschäftigungen und Künsten habe freilich bald der eine, bald der andere Vocal den Vorzug: für die Mathematik das O, aber „unter den Musicis werden die Vocalisten und Kunstsänger gerne mit mir gestehen, daß, wan es zum Lauffen und Coloriren kommt, obschon das O nicht so viel Beschwerlichkeit als das E, I und U verursachet, Sie doch lieber auf ein A als auff ein O lauffen, anbey gestehen werden, daß jenes dem Gaumen und der Kehle bequemer und leichter als dieses falle“ — — „In der Frage, die an dem Montpellierschen Studenten geschahe, Geliebte Söhne, war bis das andre membrum: welches unter beyden Buchstaben besser wäre, das A oder das O? Die Lateiner sind alsobald fertig diese Frage zu entscheyden und dem A den Vorzug beyzulegen: Ihre raisons sind diese: A sprechen sie, sey litera absolutionis, und also ein Vocalis, dadurch dem armen Sünder

könne Gnade und Leben angedeutet werden; O aber sey vocalis indignantis et corripientis, als wen man in Schulen spräche: O sceleste, O improbe." — — Wolf kommt mit Recht zu dem Schluß: „Jesus ist mein A und O. Ist also mein A ebenso gut, so schön, so köstlich .. so Göttlich alß mein O et contra". — „Nehmet das heute . . zu einem Symbolo Alphabetico und auffs Künfftige an. Jesus mihi Alpha sit et Omega! Und machet diese explication darüber:

Mein Gott, hinfort studir ich so,
Daß Jesus bleibt mein A nnd O.
Laß sich doch allerwegen
Des Himmels reichen Segen
Zum Wachstum stellen ein,
Und mir behülflich seyn,
Daß wo der Weißheit Ströme sich ergießen,
Mir ein gesegneter Theil auch mög zufließen.
So soll es ewig klingen so:
Gelobet sey mein A und O."

Mit einer gewissen Genugtuung habe ich aus diesen und ähnlichen Stücken bemerkt, daß Wolf doch noch vernünftig sprechen und schreiben kann: nur wo er auf dem Kothurn der amtlichen Würde einherschreitet, wird er ungenießbar; in seiner Ansprache an die Schüler, in der er sich dem Verständnis der Jugend anpassen will, ist seine Ausdrucksweise rein und die große Zahl lateinischer und griechischer Worte sind Zitate, Prunkstücke seiner Gelehrsamkeit.

Zum Schluß nur noch ein Schreiben des Rektors Pyl vom 10. März 1726, erfreulich als ein Zeugnis für die milde Gesinnung des Mannes, erfreulich auch im Ausdruck; man gewinnt die Vorstellung, daß sich die deutsche Seele wenigstens in ihrer Sprache wiedergefunden hat. Es handelt sich darin um die Bitte einen reuigen Sünder aus Schülerkreisen wieder in Gnaden aufzunehmen:

„Nachdem Immanuel Friedrich Stein, aus Golnow gebürtig, durch liederliche Gesellschaft verführet sich verleiten lassen zu Entwendung anderer Leute Güter Raht und That zu geben, seine Strafe dafür ausgestanden, und sich öffentlich dieses Verbrechens und gegebenen Ergernisses halber mit seinen Herren Praeceptoribus und gewesenen Commilitonibus aufrichtig verbeten und sich völlig mit denselben am 9. Martii a. c. ausgesöhnet: so habe auf Erforderung hiermit solche Deprecation und Aussöhnung attestiren und jedermenniglich geziemend bitten und vermahnen wollen, Ihm diesen Fehler der Jugend nicht vorzurücken, sondern zu gedenken, daß auch die beste Art eines Menschen durch böse Gesellschaft kann verführet und verderbet werden. Wie ich den auch hoffen will, daß gemeldeter Stein sich für dergleichen argen Treiben und Verrichtungen hinfüro hüten und in Acht nehmen und diesen Fehler mit tugendhafterer Aufführung künftighin ersetzen und außweisen werde. Wozu ich Ihm dann Göttlichen Beystand wil angewünschet und den gnädigen Leitungen des allmächtigen Gottes getreulichst empfohlen haben.

M. C. Pyl R. G.